



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11

München, 29. November 2010

23. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
16.11.2010	2003-S Änderung der Organisationsrichtlinien	287
Bayerische Staatskanzlei		
04.11.2010	2253-S Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises	287
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
28.10.2010	2038.3.2-I Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	289
22.10.2010	2131-I Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien	290
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
28.07.2010	7904-L Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007)	290
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
07.10.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad	306
07.10.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Damos Dumoli Agusman	306
08.10.2010	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic	306
14.10.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dipl.-Ing. Gisbert Dreyer	306
14.10.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Robert Willem Zaagman	306

III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	307
	Literaturhinweise	308

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2003-S

Änderung der Organisationsrichtlinien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 16. November 2010 Az.: B II 2-155-9-33

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nrn. 2 und 5 der Verfassung des Freistaates Bayern erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

§ 1

Anlage 1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, Beilage zu StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2006 (AllMBl S. 685, StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1.4 angefügt:

„1.4 Bei der Gestaltung von Förderrichtlinien und der Umsetzung von Förderprogrammen ist auf einen effektiven Mitteleinsatz zu achten. Dafür sind insbesondere eine vorbereitende Bedarfsermittlung und konkrete Zielvorgaben maßgeblich.“

2. In Nr. 4.6.6 werden die Worte „nach § 31 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)“ gestrichen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2253-S

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. November 2010 Az.: A IV 4-4525-23-236

Die Bayerische Staatskanzlei erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien:

Erster Teil Grundsätze

1. Zielsetzung, Grundlagen

1.1 Der Bayerische Filmpreis wird von der Bayerischen Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Filmschaffen vergeben.

Zweiter Teil Einzelpreise

1.2 Der Bayerische Filmpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und – abgesehen vom Ehrenpreis – einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Entscheidung über Empfehlungen des Auswahlausschusses

Der Bayerische Ministerpräsident entscheidet über die Empfehlungen des Auswahlausschusses nach Nr. 10.2.

3. Symbol

Als Symbol wird eine Porzellanfigur aus der Italienischen Komödie von Bustelli vergeben.

4. Allgemeine Voraussetzungen

4.1 ¹Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinn von § 15 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1048), in Betracht. Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzenten können unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. ²Der Nachweis ist entsprechend § 17 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis).

4.2 ¹Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen. ²Es sollen nur programmfüllende Filme (Spielfilme, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme) ausgezeichnet werden. ³Die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Filme müssen spätestens mit Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses einen gültigen Verleihvertrag vorweisen können. ⁴Filme, die zur Fernsehausstrahlung bestimmt sind, kommen nur in Betracht, wenn ein Verleiher nachgewiesen ist und erklärt wird, dass die Fernsehausstrahlung frühestens sechs Monate nach dem Start in Filmtheatern erfolgt.

4.3 ¹Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, fertiggestellt worden sein. ²Die Kinobewertung der Filme darf nicht vor der Auswahlausschusssitzung des Vorjahres begonnen haben.

4.4 ¹Der Film muss von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder der Hersteller muss nachweisen, dass er die Freigabe bei der FSK beantragt hat. ²§ 19 FFG gilt entsprechend.

5. Geldbeträge

5.1 Im Rahmen des Bayerischen Filmpreises können nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel mehrere Auszeichnungen vergeben werden,

nämlich ein zweckgebundener Produzentenpreis in Höhe von 200.000 € sowie dotierte Einzelpreise für künstlerische Leistungen.

- 5.2 Außerdem kann ein Ehrenpreis vergeben werden, der nicht mit einem Geldbetrag verbunden ist; Nr. 4 findet keine Anwendung.

6. Produzentenpreis

- 6.1 ¹Der zweckgebundene Produzentenpreis in Höhe von 200.000 € soll an denjenigen hervorragenden deutschen Film vergeben werden, der den besten Gesamteindruck hinterlässt. ²Der Produzentenpreis kann auch aufgeteilt und an zwei Filme vergeben werden; die Entscheidung hierüber trifft der Auswahlausschuss.

- 6.2 Der Geldbetrag muss für die Herstellung eines neuen Films verwendet werden.

7. Preise für künstlerische Einzelleistungen

- 7.1 ¹Die Einzelpreise sollen der Auszeichnung von hervorragenden künstlerischen Leistungen dienen. ²Sie können insbesondere für folgende Bereiche verliehen werden: Darstellerische Leistung, Regie, Drehbuch, Kameraführung/Bildgestaltung, Schnitt, Filmmusik, Ausstattung, Kostüme.

- 7.2 Der Auswahlausschuss beschließt im Rahmen der in Nr. 5.1 genannten Voraussetzungen über Anzahl und Höhe der zu vergebenden Einzelpreise sowie über die Anzahl der zu vergebenden Symbole.

- 7.3 Zumindest einer der Einzelpreise soll die hervorragende Leistung einer Nachwuchskraft ehren.

Dritter Teil

Verfahren

8. Vorschlagsverfahren

- 8.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

- 8.2 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Auswahlausschusses sowie die länderübergreifenden Verbände und Einrichtungen des deutschen Films und der FilmFernsehFonds Bayern.

- 8.3 ¹Die Vorschläge sollen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Auswahlausschusses der Staatskanzlei zugesandt werden. ²Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge einreichen.

9. Vergabeverfahren

- 9.1 ¹Den zweckgebundenen Produzentenpreis erhält der Hersteller des Films. ²Bei in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen kann die Jury eine Empfehlung dahingehend abgeben, dass nur einer oder nur einzelne Koproduzenten der Gemeinschaft den Preis erhalten sollen. ³Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten sind für die Staatskanzlei unbeachtlich. ⁴Wird eine solche Empfehlung nicht abgegeben, erhält die Gemeinschaft den Preis. ⁵Bei von deutschen und ausländischen Herstellern in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen erhält nur der deutsche Hersteller den Preis.

- 9.2 ¹Der zweckgebundene Produzentenpreis muss für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films auf der Grundlage eines tragfähigen Finanzierungsplans in Anspruch genommen werden. ²Der Hersteller des neuen Films hat die Staatskanzlei über Inhalt und Gestaltung des Filmvorhabens zu informieren. ³Er hat insbesondere Drehbuch, Stab- und Besetzungsliste, Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung der Verleih- und Vertriebspläne einzureichen.

- 9.3 ¹Der Produzentenpreis wird ausgezahlt, sobald die Staatskanzlei das neue Projekt abgenommen hat und der Produzent nachweist, dass mit der Herstellung des neuen Films begonnen worden ist. ²Der Anspruch erlischt, wenn der mit dem Preis herzustellende Film nicht innerhalb von fünf Jahren nach Preisvergabe fertiggestellt ist. ³Ist der Produzentenpreis bereits ausgezahlt, so muss er in diesem Fall zurückgezahlt werden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

- 9.4 ¹Ein Rechtsübergang des Anspruchs auf Auszahlung des Produzentenpreises ist von der Zustimmung der Staatskanzlei abhängig. ²Dies gilt auch für die Auszahlung des Preisgeldes, wenn der neu herzustellende Film eine Gemeinschaftsproduktion ist.

- 9.5 ¹Die Erstauswertung des herzustellenden Films hat in öffentlichen Vorführungen in Filmtheatern zu erfolgen. ²Im Abspann des mit Mitteln des Produzentenpreises hergestellten Films ist auf die Unterstützung durch den Bayerischen Filmpreis in geeigneter Weise hinzuweisen.

Vierter Teil

Auswahlausschuss

10. Berufung, Aufgaben

- 10.1 Bei der Staatskanzlei wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Filmpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden.

- 10.2 Der Auswahlausschuss beurteilt die künstlerische Qualität von Filmen und Einzelleistungen und gibt Empfehlungen für die Auszeichnungen ab.

11. Rechte und Pflichten

- 11.1 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- 11.2 Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

- 11.3 Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger von der Entscheidung betroffen sind.

12. Zusammensetzung

- 12.1 Der Auswahlausschuss besteht aus elf fachkundigen Persönlichkeiten, die von der Staatskanzlei berufen werden.

- 12.2 ¹Dem Auswahlausschuss sollen insbesondere Vertreter aus den Bereichen Schauspiel, Regie, Drehbuch,

Bildgestaltung, Filmkritik, Filmdramaturgie, Filmtheater und Hochschule angehören. ²Die Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist zulässig.

12.3 Den Vorsitz führt der Leiter/die Leiterin des Filmreferats der Bayerischen Staatsregierung.

13. Beschlussfassung

13.1 Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

13.2 ¹Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ²In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

14. Sitzungen

14.1 Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

14.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

15. Vergütungen

¹Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 16 sowie eine von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzulegende Sitzungsvergütung. ²Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amtes dem Auswahlausschuss angehören.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

16. Ausschluss des Rechtswegs

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

17. Zweifelsfragen, Ausnahmen

17.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet die Staatskanzlei.

17.2 ¹Die Staatskanzlei kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. ²Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nr. 4 dieser Richtlinie beschließen.

18. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2038.3.2-I

Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. Oktober 2010 Az.: IZ3-0604.06-9

Der Prüfungsausschuss für die Zwischen- und Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes hat gemäß § 28 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner
3. Formelsammlung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

II.

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden neben den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln zugelassen:

1. SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)
2. Vorschriftensammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

IV.

1. Von den in den Abschnitten I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Abweichend hiervon sind von dem in Abschnitt I Nr. 2 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergänzungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.
2. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Abschnitt I Nr. 3) wird vom Prüfungsamt festgelegt.

3. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern kann zu den in Abschnitt I Nr. 2 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.
4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 9. November 2009 (AllMBl S. 347) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2131-I

Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 22. Oktober 2010 Az.: IIC5-4607-003/04

I.

Die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllMBl S. 687) werden wie folgt geändert:

In Nr. 31 Abs. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7904-L

Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12. März 2007 Az.: F 2-NW 264-1716
in der Fassung vom 28. Juli 2010

1. Zuwendungszweck

Auf Grundlage

- der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 (ABl C 319 vom 27. Dezember 2006, S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl L 144 vom 9. Juni 2009, S. 3),
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung,
- des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 7. November 1991,
- der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, 230-1-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650),
- der Art. 20 bis 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, 7902-1-L)

sollen die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen im Sinn von Art. 2 BayWaldG verwirklicht werden.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Stabilisierung der Wälder gegen die fortschreitende Klimaänderung sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Schadereignissen und Folgeschäden. Dazu kann das Staatsministerium die Fördersätze reduzieren oder streichen und Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Nachstehende Maßnahmen können gefördert werden:

- 2.1 Waldumbau
- 2.1.1 Wiederaufforstung (inklusive Vorbau und Umbau)
Gefördert wird die Verjüngung von Wald mit Laubbäumen im Rahmen einer Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat.
- 2.1.2 Unterbau, Unterpflanzung, Nebenbestand
Gefördert wird der Unterbau von Beständen, die Unterpflanzung in verlichteten erhaltenswerten Beständen.
- 2.1.3 Schließen von Bestandslücken
Gefördert wird das Schließen von Lücken in Beständen durch Pflanzung oder Saat von Laubbäumen zur Stabilisierung, zum Schutz des Waldbodens und zur ökologischen Aufwertung.
- 2.1.4 Nachbesserung
Gefördert wird die Nachbesserung einer geförderten Waldumbaumaßnahme auf der gesamten ausgefallenen Fläche während der Bindefrist.
- 2.1.5 Naturverjüngung
Gefördert wird der Erhalt bereits gesicherter, standortgemäßer Naturverjüngungen als Misch- oder Laubbestand.
- 2.1.6 Räumen bei Umbau
Gefördert wird das Räumen des für einen Umbau hinderlichen Bestandes, wenn der Umbau auf eine vom Waldbesitzer nicht zu vertretende Zwangslage zurückzuführen ist und der Bestand nicht älter als 15 Jahre ist.
- 2.2 Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswäldern
Zur Bewirtschaftung von
– Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG,
– Erholungswäldern nach Art. 12 BayWaldG,
– Wäldern im „Alpengebiet“ des LEP Bayern (Bergwald)
wird gemäß Art. 22 Abs. 1 BayWaldG eine verstärkte Förderung gewährt.
- 2.2.1 Förderung von Schutz- und Bergwäldern
- 2.2.1.1 Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen
Erhöht gefördert werden die Maßnahmen Nrn.
– 2.1.1 (Wiederaufforstung),
– 2.1.2 (Unterbau, Unterpflanzung),
– 2.1.4 (Nachbesserung),
– 2.1.5 (Naturverjüngung),
– 2.4.1 (Jugendpflege),
– 2.4.2 (Jungdurchforstung)
zum Ausgleich der erschwerten Arbeitsbedingungen bei der Verjüngung und Pflege von Schutz- und Bergwäldern.
- 2.2.1.2 Ausgleich erhöhter Bringungskosten
Zum Ausgleich der erhöhten Kosten, die in Verbindung mit einer Seilkranbringung zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktionen oder aus Waldschutzgründen entstehen, wird ein Zuschuss gewährt.
- 2.2.1.3 Sicherung der Verjüngung in Steilhängen
Zum Ausgleich der damit verbundenen Kosten werden Fällungsmaßnahmen ohne Holznutzung zur Stabilisierung von Steilhängen gefördert.
- 2.2.1.4 Einsatz von Rückepferden
Gefördert wird der Einsatz von Rückepferden zum Vorliefern des Holzes.
- 2.2.1.5 Besondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Saatgut- und Erntebeständen
Gefördert werden einzelstammweise Pflegehiebe in anerkannten Saatgut-/Erntebeständen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Verjüngungspotentials.
- 2.2.2 Förderung von Erholungswäldern
Erhöht gefördert werden die Maßnahmen Nrn.
– 2.1.1 (Wiederaufforstung),
– 2.1.2 (Unterbau, Unterpflanzung),
– 2.1.4 (Nachbesserung),
– 2.1.5 (Naturverjüngung),
– 2.4.1 (Jugendpflege),
– 2.4.2 (Jungdurchforstung)
zum Ausgleich der erschwerten Arbeitsbedingungen bei der Verjüngung und Pflege von Erholungswäldern.
- 2.3 Erstaufforstung
- 2.3.1 Neubegründung von Misch- oder Laubwäldern
Gefördert wird die Begründung neuen Misch- und Laubwaldes im Rahmen einer Erstaufforstung durch Pflanzung oder Saat auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- 2.3.2 Nachbesserung
Gefördert wird die Nachbesserung in einer geförderten Erstaufforstung auf der gesamten ausgefallenen Fläche während der Bindefrist.
- 2.3.3 Pflege
Gefördert wird die Pflege einer nach Nr. 2.3.1 geförderten Erstaufforstung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche während der ersten fünf Jahre (Kulturpflege) im Rahmen einer Pflegeprämie, beginnend im Jahr der Aufforstung.
- 2.3.4 Ausgleich von Einkommensverlusten
Gefördert werden in Form eines Ausgleichs Einkommensverluste, die durch Erstaufforstungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen einer jährlichen Prämie auf die Dauer von zehn Jahren gerechnet, spätestens ab dem Folgejahr der Aufforstung.
- 2.4 Bestands- und Bodenpflege
- 2.4.1 Jugendpflege
Gefördert wird die Jugendpflege in Nadel-, Misch- und Laubbeständen.
- 2.4.2 Jungdurchforstung
Gefördert wird die erstmalige Jungdurchforstung in Nadel-, Misch- und Laubbeständen.

- 2.4.3 Bodenschutzkalkung
Gefördert wird die einzel- und überbetriebliche Kalkung von Waldbeständen zur Kompensation der Belastung durch immissionsbedingte Säureeinträge in Waldböden.
- 2.5 Waldschutzmaßnahmen
- 2.5.1 Abwehr von Larvenfraß
Gefördert wird die einzel- und überbetriebliche Bekämpfung von waldschädlichen Insektenlarven, wenn für die Bekämpfung eine Anordnung durch die zuständige Behörde vorliegt.
- 2.5.2 Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG
- 2.5.2.1 Gefördert wird die waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz oder bereits befallenem Holz.
- 2.5.2.2 Verstärkt gefördert wird die nach Nr. 2.5.2.1 förderfähige Aufarbeitung, wenn das aufgearbeitete Holz zur Erhaltung der Schutzfunktion im Schutzwald verbleiben muss.
- 2.5.2.3 Gefördert wird ein Ausgleich der erhöhten Kosten für die Holzbringung, wenn Schadholz oder bereits befallenes Holz aus Waldschutzgründen mit dem Hubschrauber gebracht werden muss.
- 2.6 Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Vermehrungsgut)
Verstärkt gefördert wird die Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft.
- 2.7 Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften
Gefördert werden Maßnahmen zur Stabilisierung von Waldökosystemen durch Erhöhung der Artenvielfalt sowie zur Erhaltung natürlicher und zur Anlage geeigneter künstlicher Kleinlebensräume im Wald.
- 2.8 Gutachten zur Vorbereitung einer naturnahen und nachhaltigen Waldwirtschaft
Gefördert werden Vorarbeiten im Privatwald, die der Vorbereitung zur Umstellung auf eine naturnahe und nachhaltige Waldbewirtschaftung dienen.
- 2.9 Waldbrandschäden
Dem Waldbesitzer wird für den am Bestand entstandenen Waldbrandschaden eine Beihilfe gewährt, sofern er vom Schädiger oder von einem Dritten keinen Ersatz erlangen kann.
- 2.10 Verwendung von Ballenpflanzen
Gesondert gefördert wird die Verwendung von Ballenpflanzen zur Bestandsbegründung (Nrn. 2.1 und 2.3) und bei deren Nachbesserung.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Antragsberechtigt
- sind Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
 - sind Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll,
- sind bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen die anerkannten Vereinigungen der Waldbesitzer (forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) für ihre Mitglieder als Maßnahmenträger,
 - können bei der überbetrieblich durchgeführten Maßnahme „Abwehr von Larvenfraß“ (Nr. 2.5.1) auch Gemeinden als Maßnahmenträger sein.
- Antragsteller und Maßnahmenträger, die nicht Eigentümer der von der Beantragung betroffenen Waldfläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der/des Eigentümer/s gefördert.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind
- Bund,
 - Länder,
 - Besitzer/Bewirtschafter von Flächen des Bundes und der Länder,
 - juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.
- Darüber hinaus sind nicht antragsberechtigt
- bei der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Nr. 2.3): Landwirte, die Vorruhestandsbeihilfen nach Art. 23 der Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 in Anspruch nehmen;
 - bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3 (Pflegeprämie), Nr. 2.3.4 (Einkommensausgleichsprämie) und Nr. 2.8 (Gutachten): juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Allgemeine Anforderungen
Die waldbaulichen Maßnahmen müssen praxiserprobten Standards entsprechen und die aktuellen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre berücksichtigen.
Maßnahmen, die der Forschung und Lehre dienen, sind in Absprache mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten förderfähig.
Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat und bei Unterbau/Unterpflanzung bzw. beim Schließen von Bestandslücken sowie ggf. bei deren Nachbesserung oder bei Naturverjüngung muss der Waldschutz während der Bindefrist gewährleistet sein.
In Mischbeständen muss das Laubholz waldbaulich sinnvoll und ökologisch wirksam verteilt sein.
Die Begründung von Kurzumtriebsplantagen (Waldumbau, Erstaufforstung) ist nicht förderfähig.
- 4.1.1 Herkünfte, Baumartenwahl und Baumartenmischung
- Die Wahl standortgemäßer Baumarten und geeigneter Herkünfte (vgl. Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern) ist Voraussetzung für eine Förderung. Der Herkunftsnachweis ist durch

Vorlage der Rechnung, des Lieferscheines oder entsprechender Bestätigungen zu erbringen.

- Die Verwendung von geeigneten Wildlingen ist ebenfalls förderfähig. Sollen im eigenen Betrieb gewonnene Wildlinge zur Verwendung kommen, so ist die Gewinnung bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.
- Weißtanne (*Abies alba*) und Eibe (*Taxus baccata*) sind bei standörtlicher Eignung dem Laubholz gleichgestellt.
- Bei der Verwendung von Roterle darf nur phytophthora-freies Material zur Verwendung kommen. Die Verwendung sollte zudem nur dort erfolgen, wo sie waldbaulich und standörtlich unbedingt notwendig ist. Insbesondere in Überschwemmungsbereichen sollte keine Roterle ausgebracht werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Beimischung von Schattlaubhölzern verzichtet werden, wenn die standörtlichen Gegebenheiten es zulassen (z. B. Ersatz durch Naturverjüngung). Auch in diesem Fall muss jedoch mindestens die vorgeschriebene Pflanzenzahl gemäß Nr. 4.1.4 aktiv eingebracht werden.
- Die Anlage von Waldändern soll nicht schematisch, sondern in landschaftsangepassten Linien durch Gruppenpflanzungen erfolgen.

4.1.2 Förderfähige Flächen

- Bestandsbegründungen in Einwirkungsbereichen von Bibern werden nicht gefördert.
- Nicht bepflanzbare Fehlstellen (z. B. Reisighaufen) sowie Rückegassen und Grenzabstandsflächen zählen zur Förderfläche, wenn dadurch die unter Nr. 4.1.4 genannten Mindestpflanzenzahlen auf der Förderfläche nicht unterschritten werden.
- Die Waldrandgestaltung mit Halbbäumen und Sträuchern zählt bei Erst- und Wiederaufforstungen zur Förderfläche. Sie ist als Laubholzgruppe oder Teil einer Laubholzgruppe zu sehen und stellt keine eigene Maßnahme dar.
- Die eingebrachten Laubholzgruppen sollen, um eine ausreichende ökologische Wirkung zu haben, eine Mindestgröße von 200 m² und eine Mindestbreite von 10 m haben. Das gilt nicht für jede einzelne Baumart innerhalb des Laubholzes und für Waldrand. Abweichungen sind in den Förderunterlagen ausführlich zu begründen.
- Es gilt als förderunschädlich, wenn bis zum Ende der Bindefrist bis zu 20 % der Förderfläche mit anderen als den geförderten Baumarten oder mit Naturverjüngung bestockt sind, sofern diese nicht bereits zur Kulturbegründung mit eingebracht wurden. Sollen die nicht förderfähigen Baumarten als Vorwald auf Freiflächen dienen, so gilt das gleichzeitige Einbringen als förderunschädlich.
- Es gilt als förderunschädlich, wenn sich die Förderfläche oder die Pflanzenzahl (bei Unterbau, Unterpflanzung, Schließen von Bestandslücken, Ballenpflanzen) bis zum Ende der Bindefrist um bis zu 20 % verringert hat.

4.1.3 Kostengruppen

Bei den bestandsbegründenden Maßnahmen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.4, auch in Verbindung mit Nrn. 2.2.1.1 und 2.2.2, sowie die Nrn. 2.3.1 und 2.3.2) werden Kostengruppen gebildet. Diese beruhen im Wesentlichen auf den mindestens einzubringenden Pflanzenzahlen.

- Die Mindestpflanzenzahl der
 - Kostengruppe 1 beträgt 2.000 Pflanzen/ha,
 - Kostengruppe 2 beträgt 3.300 Pflanzen/ha,
 - Kostengruppe 3 beträgt 6.500 Pflanzen/ha.
- Kulturen mit weniger als 2.000 (förderfähigen) Pflanzen/ha sind nicht förderfähig.
- Die Begründung eines Waldrandes fällt (auch wenn nur die Mindestpflanzenzahl an Sträuchern nach Nr. 4.1.4 ausgebracht wird) in die Kostengruppe 2.
- Die Fördersätze der Kostengruppen beinhalten bereits die Förderung des zum Hauptbestand einzubringenden Nebenbestandes, der somit nicht zusätzlich gefördert werden darf.
- Für Pappelkulturen dürfen nur hochwaldtaugliche Sorten verwendet werden. Eine Förderung ist höchstens in Kostengruppe 1 möglich.
- Bei der Förderung von Erstaufforstungen (Nr. 2.3) darf
 - Fichte ausschließlich nach Kostengruppe 1,
 - übriges Nadelholz höchstens nach Kostengruppe 2,
 - mit maximal 200 Nadelbäumen je ha überstelltes Laubholz auch nach Kostengruppe 3 gefördert werden.

4.1.4 Pflanzenzahlen

Die Verjüngungen müssen eine nach Standort und Hauptbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. Es gelten folgende Mindestpflanzenzahlen bzw. -saatgutmengen:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| – Fichte ^{3) 5)} | mindestens
2.500 Pflanzen/ha, |
| – (Weiß-)Tanne | mindestens
2.000 Pflanzen/ha
(möglichst in Verbindung mit Buchen), |
| – (Europäische) Lärche ³⁾ | mindestens
2.500 Pflanzen/ha
(inklusive mindestens
1.500 Schattlaub-
bäume/ha), |
| – Douglasie ³⁾ | mindestens
2.200 Pflanzen/ha, |

3) Bei Erstaufforstungen.

5) Zur Fichte zählen auch Serbische Fichte und Sitkafichte.

- | | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Kiefer³⁾ 4) – Eibe – Rotbuche – Trauben-, Stieleiche – Edellaubholz¹⁾ – Pappeln – Übrige Laubbaumarten – Übrige Nadelbaumarten³⁾ – Waldrandgestaltung: – Saatgut: <li style="padding-left: 20px;">Stieleiche, Traubeneiche, Roteiche, Walnuss <li style="padding-left: 20px;">Rotbuche²⁾ <li style="padding-left: 20px;">Ahorn, Esche <li style="padding-left: 20px;">Tanne (Plätzesaat)²⁾ <li style="padding-left: 20px;">Birkensaat (flächig) – Bei Verwendung von Großpflanzen (größer/gleich 0,8 m Sprosslänge) für den Hauptbestand (bzw. bei Nebenbestand, wenn es sich nur um eine Nebenbestandsförderung handelt) oder bei Verwendung von Ballenpflanzen können sich die Pflanzenzahlen entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Erfahrungen verringern, jedoch nicht unter 70 % der Mindestpflanzenzahlen. Es bleibt dennoch bei der ggf. ursprünglich zutreffenden Kostengruppe. – Bei Verwendung von Saatgut mit überdurchschnittlich hohem Keimprozent können sich die | <ul style="list-style-type: none"> mindestens 6.500 Pflanzen/ha (inklusive mindestens 1.000 Schattlaub-bäume), mindestens 2.000 Pflanzen/ha (möglichst in Verbindung mit Buchen), mindestens 6.500 Pflanzen/ha, mindestens 6.500 Pflanzen/ha (inklusive mindestens 650 Schattlaub-bäume), mindestens 3.300 Pflanzen/ha (inklusive mindestens 330 Schattlaub-bäume), mindestens 2.000 Pflanzen/ha mindestens 3.000 Pflanzen/ha mindestens 2.000 Pflanzen/ha mindestens 2.500 Pflanzen/ha (Sträucher, Halbbäume). mindestens 400 kg/ha mindestens 60 kg/ha mindestens 25 kg/ha mindestens 10 kg/ha mindestens 10 kg/ha | <ul style="list-style-type: none"> Saatgutmengen verringern, jedoch nicht unter 70 % der Mindestsaatgutmengen. – Eine ggf. waldbaulich mögliche Reduzierung der Mindestpflanzenzahl (z. B. beim Buchenvor-anbau, Unterpflanzung) ist zulässig, jedoch in den Förderunterlagen nachvollziehbar zu begründen. Die Förderung erfolgt nach der dann jeweils zutreffenden Kostengruppe. – Bei der Verwendung von Ballenpflanzen in Hochlagen und im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG finden die vorgenannten Mindestpflanzenzahlen keine Anwendung. Die Entscheidung über eine waldbaulich sinnvolle Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung trifft die Bewilligungsbehörde. Es sind jedoch mindestens 1.000 Pflanzen/ha auszubringen. – Die Verjüngung durch Stecklinge oder Setzstangen ist nicht förderfähig. – Das zeitlich versetzte (spätere) Einbringen des Nebenbestandes (z. B. Linde zur Eiche, Buche zur Tanne) ist möglich, wenn bereits zur Kulturbegründung die Mindestpflanzenzahl eingehalten wurde und die Ergänzung des Nebenbestandes während der Bindefrist als verbindliche Auflage im Arbeits- und Kulturplan festgelegt wird. Der Nebenbestand ist dann ohne zusätzliche finanzielle Hilfe einzubringen. |
|---|--|--|

4.2

Waldumbaumaßnahmen

4.2.1

Wiederaufforstung (Nrn. 2.1.1, 2.2.1.1 und 2.2.2)

- Es wird unterschieden nach einer planmäßigen Wiederaufforstung und nach Wiederaufforstung nach Schadereignis.
- Nach einer (überwiegend) planmäßigen Holzernte muss nach forstfachlicher Begutachtung durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung des Waldzustandes erreicht werden. Wenn es sich bei Ausgangsbestand und Kultur um die gleiche(n) Baumart(en) handelt, ist die Art der Verbesserung in den Förderunterlagen zu dokumentieren.
- Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau im Vorhinein ausdrücklich befürwortet.
- Die Förderung eines zum Nadelholz eingebrachten Laubholznebenbestandes ist möglich, sofern maximal 200 Nadelbäume je ha und mindestens 2.000 Laubbäume je ha eingebracht werden. Das Nadelholz selbst ist dabei nicht förderfähig.
- Unter einem Schadereignis sind nicht nur plötzlich eingetretene Schädigungen durch Sturm, Schnee, Wasser, Insekten, Waldbrand etc. zu verstehen, sondern auch länger wirkende Schädigungen (z. B. Fichtenblattwespe, Triebsterben, Hagelschaden).
- Die Mindestfläche beträgt zusammenhängend 0,200 ha.

1) Zum Edellaubholz zählen: Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Bergulme, Feldulme, Flatterulme, Roteiche, Walnuss, Winterlinde, Sommerlinde, Vogelkirsche, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Wildbirne, Holzapfel und Hainbuche.

2) Nicht auf Freiflächen.

3) Bei Erstaufforstungen.

4) Zur Kiefer zählen auch Schwarzkiefer und Strobe.

- 4.2.2 Unterbau, Unterpflanzung (Nrn. 2.1.2, 2.2.1.1 und 2.2.2)
- Es spielt keine Rolle, ob die im Rahmen eines Unterbaus/einer Unterpflanzung eingebrachten Pflanzen der Schaft- und Bodenpflege oder ob sie im Wesentlichen der Verbesserung des Bestandsinnenklimas (durch Erhöhung der Luftfeuchte und Verringerung der Temperatur im Bestand) dienen sollen.
 - Die Feststellung der förderfähigen Pflanzenzahl soll wegen der sehr ungleichmäßigen Ausbringung der Pflanzen durch ein geeignetes Stichprobenverfahren erfolgen.
 - Es sind mindestens 1.000 Pflanzen/ha auszubringen.
 - Die Förderung erfolgt stufenweise und stückzahlbezogen.
 - Die Mindestfläche beträgt zusammenhängend 0,200 ha.
- 4.2.3 Saat (Nrn. 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.1.1, 2.2.2, 2.3.1 und 2.3.2)
- Förderfähig ist die Saat von Laubbäumen und Tanne.
 - Bei Baumarten, die nicht unter Nr. 4.1.4 bei Saatgut aufgeführt sind, ist vor Bewilligung eine Stellungnahme des Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht einzuholen, in der die waldbauliche Sinnhaftigkeit der Maßnahme bestätigt wird.
 - Bei Birken Saat sowie bei Saatgutkosten unter 1.500 Euro/ha kommt ein verminderter Fördersatz zur Anwendung.
 - Bei der Auswahl der Saatflächen ist auf geeignete Standorte zu achten (Konkurrenzvegetation, klimatische Verhältnisse etc.).
 - Menge und Art des Saatgutes sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
 - Soll im eigenen Betrieb gewonnenes Saatgut zur Verwendung kommen, so ist die Gewinnung bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.
- 4.2.4 Schließen von Bestandslücken (Nr. 2.1.3)
- Förderfähig ist das Schließen von Lücken in Beständen aller Altersklassen (z. B. Käferlöcher, Schneebrüche, Fehlstellen in nicht förderfähigen Naturverjüngungen, Nebenstand ...).
 - Es gelten die Mindestpflanzenzahlen/-saatmengen nach Nr. 4.1.4. Abweichungen sind in den Förderunterlagen nachvollziehbar zu begründen.
 - Saaten sind nur bei Eiche, Buche, Tanne und Edellaubholz förderfähig.
 - Die maximale zusammenhängende Fläche einer Maßnahme beträgt 0,199 ha.
 - Eine Aufteilung von Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 oder 2.1.2 mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 0,200 ha in mehrere Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 ist nicht zulässig.
 - Es erfolgt keine erhöhte Förderung im Schutz-, Berg- und Erholungswald und bei Maßnahmen, die aufgrund von Schadereignissen notwendig sind.
- 4.2.5 Nachbesserung (Nrn. 2.1.4, 2.2.1.1, 2.2.2 und 2.3.2)
- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mehr als 30 % der vormals geförderten Pflanzen bzw. des vormals geförderten Saatgutes aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Pilze) ausgefallen sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat bzw. keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann.
 - Ein Wechsel der verwendeten Baumarten oder die Verwendung von Pflanzmaterial statt Saatgut ist möglich, wenn die Bewilligungsbehörde dies aus forstfachlicher Sicht für notwendig erachtet. In solchen Fällen ist der Fördersatz der zur Nachbesserung verwendeten Kostengruppe anzuwenden, die auf der ausgefallenen ideellen Teilfläche zur Anwendung kommt.
 - Wurde die vorhergehende Kultur ganz oder teilweise mit einem Zuschlag für Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft gefördert, soll die ganze oder teilweise Nachbesserung ebenfalls mit entsprechenden Pflanzen mit überprüfbarer Herkunft erfolgen.
- 4.2.6 Naturverjüngung (Nrn. 2.1.5, 2.2.1.1 und 2.2.2)
- Die Naturverjüngung muss gesichert sein. Im Zweifelsfall kann eine Förderung z. B. erst nach Durchführung einer Hiebsmaßnahme oder von Waldschutzmaßnahmen erfolgen.
 - Naturverjüngungen müssen einen gesicherten Laubholzanteil von mindestens 30 % aufweisen. In Zweifelsfällen ist der Laubholzanteil über ein geeignetes Stichprobenverfahren zu ermitteln.
 - Die Förderfläche muss zu mindestens 50 % verjüngt sein. Sofern die Fläche nicht voll bestockt ist (größer 80 %), ist der förderfähige Flächenanteil durch ein Stichprobenverfahren festzustellen.
 - Eine eventuell notwendige Ergänzung lückiger Verjüngung oder das Einbringen weiterer Baumarten kann auch durch (nicht geförderte) Pflanzung oder Saat erfolgt sein.
 - Bereits geförderte Vorbaugruppen aus Laubholz und/oder Weißtanne (*Abies alba*) bzw. nach Nr. 2.1.3 geförderte ausgepflanzte Bestandslücken können einmalig auf den geforderten Laubholzanteil angerechnet werden, sind jedoch bei der Festlegung der Förderfläche in Abzug zu bringen.
 - Ausgeschlossen von der Förderung sind Naturverjüngungen, die bereits bei Antragstellung überwiegend das Dichtschlusstadium erreicht haben.
 - Ausgeschlossen von der Förderung sind Naturverjüngungen, die über 30 % an gepflanztem Nadelholz aufweisen oder bei denen aus forstfachlicher Sicht davon ausgegangen werden muss, dass das gepflanzte Nadelholz vorhan-

- dene Laubholznaturverjüngung wesentlich beeinträchtigt.
- Die Mindestfläche beträgt 0,100 ha zusammenhängender Naturverjüngung bzw. förderfähigen Flächenanteils bei Stichprobenverfahren.
- 4.2.7 Räumen bei Umbau (Nr. 2.1.6)
- Auf der geräumten Fläche muss innerhalb von drei Jahren ein standortgerechter Laub- oder Mischbestand mit mindestens 30 % Laubholzanteil begründet werden.
 - Eine eventuelle Nutzung des angefallenen Materials ist förderunschädlich.
 - Bei ungleichaltrigen Beständen, die aus Naturverjüngungen entstanden sind, gilt das Durchschnittsalter des Bestandes.
 - Bei der Beurteilung des Alters ist das wirtschaftliche Alter zugrunde zu legen.
- 4.3 Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswäldern (Nr. 2.2)
- Verstärkt förderfähig sind nur Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, die im Schutzwaldverzeichnis enthalten sind, in Wäldern nach Art. 12 BayWaldG, die durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärt worden sind, und im „Alpengebiet“ des LEP Bayern (Bergwald).
 - Projektgebiete, die im Rahmen der Bergwaldoffensive ausgewiesen wurden, jedoch nicht oder nicht vollständig im Bergwald liegen, sind dem Bergwald gleich gestellt.
 - Für Anträge auf eine erhöhte Förderung von Maßnahmen im Schutzwald, der nicht im Schutzwaldverzeichnis aufgeführt ist, wird mit dem Antrag auf Förderung auch der Antrag auf Aufnahme ins Schutzwaldverzeichnis gestellt. Eine Bewilligung der verstärkten Förderung ist jedoch erst möglich, wenn die Eintragung im Schutzwaldverzeichnis vollzogen ist.
- 4.3.1 Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1)
- Für die erhöhte Förderung der erschwerter Arbeitsbedingungen im Schutz- und Bergwald ist entscheidend, dass die Maßnahme überwiegend im Schutzwald oder Bergwald erfolgt und die angrenzenden Flächenanteile nicht als eigenständige Fördermaßnahme abgewickelt werden können.
- 4.3.2 Ausgleich erhöhter Bringungskosten im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.2)
- Die Ernte des Holzes, das mit einem Seilkran (hierzu zählt auch eine Seilbahnanlage) gebracht werden soll, muss der Verbesserung und Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes dienen. Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen. Dies gilt nicht, wenn eine Seilkranbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme (forstschutzwirksames Verbringen) oder zur Aufarbeitung von Schadholz erfolgt.
 - Die Förderhöhe hängt von der Eingriffsstärke des Hiebes und vom Holzernteverfahren ab. Bereits bei Antragstellung sind daher das Ernteverfahren und der geplante Entnahmesatz anzugeben. Wenn möglich, sollte hierzu der Bestand zuvor ausgezeichnet werden.
- 4.3.3 Sicherung der Verjüngung in Steilhängen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.3)
- Förderfähig ist die Anlage von Querlegern zur Schaffung geschützter Kleinstandorte für den Aufwuchs junger Bäume und zur Verhinderung von Schneeschub.
 - Die Maßnahme umfasst das Fällen und Einbauen der Stämme quer zum Hang (ggf. mit Greifzugeinsatz) sowie ggf. notwendige vorsorgende Waldschutzmaßnahmen (Entasten, Entrinden). Die Bewilligungsbehörde trifft die Entscheidung über den notwendigen Umfang.
 - Die Querlieger müssen auf Dauer im Bestand verbleiben.
 - Erfolgt die Maßnahme im Zusammenhang mit der insektizidfreien Bekämpfung rindenbrütender Insekten, so ist sie gemäß Nr. 2.5.2.2 zu fördern.
- 4.3.4 Einsatz von Rückepferden im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.4)
- Förderfähig ist das Vorrücken mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle zum Zwecke der Bestands- und Bodenschonung.
- Wesentliche Steigerungen der Holzentnahme gegenüber den geplanten Mengen (z. B. aus Waldschutzgründen) müssen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umgehend und noch während der Maßnahme angezeigt werden.
 - Der Einschlag des Holzes, der z. B. aus Waldschutzgründen auch längere Zeit vor Einsatz des Seilkranes erfolgt, ist nicht als Maßnahmenbeginn zu sehen.
 - Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass die überwiegende Hiebsfläche (mindestens 70 %) im Schutzwald oder im Bergwald liegt.
 - Eingriffe, bei denen mehr als 1,3 fm/lfm Seillinie entnommen wurden, können nur dann gefördert werden, wenn es sich im Wesentlichen (mindestens 70 % der Hiebmenge) um Schadholz (z. B. Sturmholz, Käferholz etc.) handelt.
 - Werden die Bäume nicht im Bestand aufgearbeitet, sondern mit Ast- und Kronenmaterial aus dem Bestand verbracht (Vollbaumbringung), findet ein geringerer Fördersatz Anwendung.
 - Bei der Vollbaumbringung sind Maßnahmen mit einer Eingriffsstärke über einem fm/lfm Seillinie nicht förderfähig.
 - Maßnahmen, bei denen sowohl die Vollbaumbringung als auch die Bringung von aufgearbeitetem Holz zur Anwendung kommen, können nur als Vollbaumbringung gefördert werden.
 - Die Vollbaumbringung bergab und die Langholzbringung bergab sind aus Gründen des Bestandsschutzes nicht förderfähig. Ausnahmen, in denen Bestandsschäden nicht zu befürchten sind, sind von der Bewilligungsbehörde nachvollziehbar zu begründen.

- Das Zuliefern von (Teil-)Mengen, z. B. zur Harvesteraufarbeitung, ist nicht förderfähig.
- 4.3.5 Besondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Saatgut- und Erntebeständen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.5)
- Gefördert wird die Pflege von zugelassenen Saatgut-Erntebeständen, wenn hierzu eine positive Stellungnahme des Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht vorliegt, aus der die Gesamtfläche, die reduzierte Fläche und die Pflegenotwendigkeit hervorgehen.
 - Die im Rahmen der Pflege zu entnehmenden Stämme müssen ausgezeichnet sein. Bei stärkeren Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen.
 - Durch den Eingriff darf die gesetzlich geforderte Mindestbaumzahl sowie die Mindestfläche fruktifikationsfähiger Bäume für einen Erntebestand nicht unterschritten werden.
 - Bestände unter 5 ha reduzierter Fläche sind umfassend zu pflegen. Bei größeren Beständen können auch Teilflächen gefördert werden. Die Teilflächen sind vor Durchführung der Maßnahme festzulegen.
 - Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 2.2.1.2 (Ausgleich erhöhter Bringungskosten im Schutz- oder Bergwald) und Nr. 2.5.2 (insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten) ist nicht möglich.
- 4.4 Erstaufforstung (Nr. 2.3)
- Eine Rodung während der Bindefrist führt zur Rückforderung der gesamten Förderung (Anlegungskosten, Pflegeprämie und Einkommensausgleichsprämie).
- 4.4.1 Begründung neuen Waldes (Nr. 2.3.1)
- Erstaufforstungen müssen einen Laubholzflächenanteil von mindestens 30 % aufweisen.
 - Die Mindestfläche beträgt zusammenhängend 0,100 ha.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 - Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
 - Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten im Sinn von § 23, Nationalparks im Sinn von § 24, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinn von § 30 sowie Natura 2000-Gebieten im Sinn von § 33 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) führen.
- 4.4.2 Pflegeprämie (Nr. 2.3.3)
- Bei Erstaufforstungen nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. Nr. 4.4.3) ist die Kulturpflege (Nr. 2.3.3) nicht förderfähig.
 - Zahl und Art der durchzuführenden Maßnahmen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen.
- Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Anlegungskosten (Nr. 2.3.1) zu stellen.
 - Die Förderfläche entspricht der Förderfläche nach Nr. 4.4.1.
- 4.4.3 Prämie Einkommensausgleich Erstaufforstung (Nr. 2.3.4)
- Die aufzuforstende Fläche muss bisher landwirtschaftlich genutzt worden sein. Als landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden. Um diese Feststellung treffen zu können, muss der Antrag vor der Aufforstung (in der Regel zugleich mit dem Antrag auf Förderung gemäß Nr. 2.3.1) gestellt werden.
 - Zur Prämienfläche zählen die Erstaufforstungsfläche gemäß Nr. 4.4.1 dieser Richtlinie, einschließlich der im Erstaufforstungserlaubnisbescheid aufgeführten, von jeglicher Bepflanzung frei zu haltenden Grenzabstands- und Freiflächen sowie Erstaufforstungen, die wegen zu geringer Laubholzanteile oder Pflanzenzahlen nicht nach Nr. 4.4.1 gefördert werden können.
 - Werden mit aufgeforsteten Flächen Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 360/2010 der Kommission vom 27. April 2010 (ABl L 106 vom 28. April 2010, S. 1), aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Erstaufforstungsprämie.
- 4.5 Bestands- und Bodenpflege (Nr. 2.4)
- 4.5.1 Jugendpflege (Nr. 2.4.1)
- Die Maßnahme muss der Herstellung oder Sicherung der Stabilität und Vitalität des Bestandes, der Steigerung der Qualität oder einer standortgemäßen Baumartenmischung dienen.
 - In geförderten Kulturen oder Naturverjüngungen darf die Pflege erst nach Ablauf der Bindefrist gefördert werden.
 - Eine bereits geförderte Pflegefläche darf frühestens nach fünf Jahren wieder gefördert werden.
 - Der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannen-Anteil ist, wenn möglich und waldbaulich sinnvoll, zu erhöhen.
 - Vorhandenes Weichlaubholz ist in ausreichendem Umfang zu erhalten.
- 4.5.2 Jungdurchforstung (Nr. 2.4.2)
- Förderfähig ist die erstmalige Jungdurchforstung von Beständen in Form einer Auslesedurchforstung. Hierzu sind die Ausleseebäume vor Durchführung der Maßnahme zu kennzeichnen.
 - Die Maßnahme muss der Herstellung oder Sicherung der Stabilität und Vitalität des Be-

- standes, der Steigerung der Qualität oder einer standortgemäßen Baumartenmischung dienen.
- Der durchschnittliche Brusthöhendurchmesser (BHD) der Ausleseebäume darf 22 cm mit Rinde nicht übersteigen.
 - Eine bereits geförderte Jugendpflegefläche (Nr. 2.4.1) darf frühestens nach fünf Jahren im Rahmen einer Jungdurchforstung gefördert werden.
 - Der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannen-Anteil ist, wenn möglich und waldbaulich sinnvoll, zu erhöhen.
 - Vorhandenes Weichlaubholz ist in ausreichendem Umfang zu erhalten.
 - Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 2.5.2 (insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten) ist nicht möglich.
- 4.5.3 Bodenschutzkalkung (Nr. 2.4.3)
- Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände dienen.
 - Bei der Festlegung von Art und Menge der Kalkungen sind die Düngerichtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Empfehlungen der Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, Erkenntnisse aus der Standorterkundung und vergleichbare Erfahrungen der Bewilligungsbehörden zu beachten. Soweit erforderlich, müssen vorher entsprechende, jedoch nicht gesondert förderfähige Untersuchungen durchgeführt werden.
 - Die Bewilligungsbehörde muss die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme bestätigen und dokumentieren.
- 4.6 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 2.5)
- 4.6.1 Abwehr von Larvenfraß (Nr. 2.5.1)
- Grundlage für die Förderfähigkeit ist die Anordnung zur Bekämpfung bzw. die Feststellung der Bekämpfungsnotwendigkeit durch die dafür zuständige Behörde.
 - Art und Umfang der Bekämpfung sind durch die Bewilligungsbehörde festzustellen.
 - Auch Bekämpfungsaktionen auf Grundstücken einzelner Waldbesitzer sind unter oben genannten Voraussetzungen förderfähig (einzelbetriebliche Bekämpfungsmaßnahmen).
- 4.6.2 Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen im Schutzwald (Nr. 2.5.2)
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, die im Schutzwaldverzeichnis enthalten sind.
 - Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um gebrochenes oder geworfenes Holz oder um fängisches oder bereits fallenes Holz handeln.
 - Die Aufarbeitung, Bringung oder das Ausfliegen müssen der Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes dienen.
- Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass die überwiegende Fläche der Maßnahme (mindestens 70 %) im Schutzwald liegt.
- 4.6.2.1 Insektizidfreie Bekämpfung (Nr. 2.5.2.1)
- Das Holz ist aufzuarbeiten (wo notwendig, bergseits ca. 1 m hohe Stöcke belassen), vor Ort zu entrinden (eventuell zusätzliches Verbrennen der Rinde) oder umgehend waldschutzwirksam aus dem Wald zu verbringen.
 - Das Restholz mit Rinde ist zu häckseln oder auf andere Weise waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln.
 - Das Holz darf genutzt werden.
 - Die Förderung einer Seilkranbringung nach Nr. 2.2.1.2 zum waldschutzwirksamen Abtransport des Stammholzes ist möglich. Die Holzabfuhr ist ansonsten nicht förderfähig.
- 4.6.2.2 Insektizidfreie Bekämpfung und Belassen des Holzes im Wald (Nr. 2.5.2.2)
- Ist zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes ein Belassen des Holzes oder von Teilmengen des Holzes notwendig, so trifft die Bewilligungsbehörde die Entscheidung über den erforderlichen Umfang. Dieses Holz ist quer zum Hang einzubauen und muss auf Dauer im Bestand verbleiben.
- 4.6.2.3 Hubschrauberbringung von Schadholz (Nr. 2.5.2.3)
- Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Ausfliegens trifft die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung aller ökologisch und ökonomisch sinnvollen Alternativen. Die Bewilligungsbehörde hält die Begründung für den Hubschraubereinsatz in einem Protokoll fest.
- 4.7 Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft (Nr. 2.6)
- Die erhöhte Förderung erfolgt (zusätzlich) bei Erstaufforstung, Wiederaufforstung, Vorbau, Umbau und Nebenbestand sowie deren Nachbesserung.
 - Keine erhöhte Förderung erfolgt bei Verwendung von Ballenpflanzen oder Saatgut, bei Bäumen und Sträuchern zur Waldrandgestaltung, bei der Maßnahme „Unterbau, Unterpflanzung“ und bei der Maßnahme „Schließen von Bestandslücken“.
 - Für die Baumart, die verstärkt gefördert werden soll, darf ausschließlich zertifiziertes Vermehrungsgut zur Verwendung kommen. Es ist jedoch nicht notwendig, dass innerhalb einer Kostengruppe alle Baumarten zertifiziert sind. Auch der zu einer zertifizierten Hauptbaumart eingebrachte Nebenbestand muss nicht zertifiziert sein.
 - Der Nachweis über die Verwendung zertifizierten Pflanzmaterials ist durch Vorlage der Rechnung, eines Zertifikates oder entsprechender Bestätigungen zu erbringen.

- 4.8 Gutachten zur Vorbereitung einer naturnahen und nachhaltigen Waldwirtschaft (Nr. 2.8)
- Gefördert wird die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen (Forstbetriebsgutachten) im Kleinprivatwald unter 30 ha Betriebsgröße und bei altrechtlichen Waldgenossenschaften oder Waldkorporationen mit ideellen Eigentumsanteilen.
 - Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) zu einem amtlich anerkannten Betriebsgutachten verpflichtet ist.
 - Die Gutachten müssen von forstfachlich qualifizierten Personen erstellt sein und in Darstellung und Inhalt den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gesondert geregelten Vorgaben entsprechen.
 - Der Antragsteller muss der Forstverwaltung eine Kopie des Forstwirtschaftsplanes (Gutachten) zur dienstlichen Nutzung überlassen. Die Überlassung ist auch in elektronischer Form möglich.
- 4.9 Abgeltung von Waldbrandschäden (Nr. 2.9)
- Gefördert wird der durch den Waldbrand entstandene Schadenswert am Waldbestand ohne Kulturkosten (gesondert förderfähig).
 - Die Förderung kann versagt oder gekürzt werden, wenn der Antragsteller den Schaden verursacht oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
 - Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte (ggf. auch Träger einer Waldbrandversicherung) zu verfolgen. Ersatzleistungen Dritter, freiwillige Leistungen Dritter und die Zuwendung dürfen zusammen den förderfähigen Schadenswert nicht übersteigen. Jegliche Ersatzleistungen, die der Antragsteller auch nach Auszahlung der Zuwendung erhält, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; es erfolgt eine (Teil-)Rückforderung im erforderlichen Umfang.
- 4.10 Verwendung von Ballenpflanzen (Nr. 2.10)
- Gefördert wird die Verwendung von Ballenpflanzen, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Bewilligungsbehörde. Die Begründung wird in den Förderunterlagen dokumentiert.
 - Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen inklusive Drehwuchs ausschließen. Dies sind Hartwandcontainer mit Wurzelleitrippen und offenen Böden bzw. durchwurzelbare/verrottbare Weichwandcontainer.
 - Die Kulturbegründung muss ausschließlich mit Ballenpflanzen erfolgen.
 - Bei der Verwendung von Ballenpflanzen finden die Kostengruppen (Nr. 4.1.3) keine Anwendung.
- In den Hochlagen⁶⁾ sind auch Fichte, Lärche und Kiefer förderfähig, wenn ein Mischbestand mit mindestens 30 % Laubholzanteil begründet wird.
- Die ggf. notwendige Startdüngung während der Bindefrist wird nicht gesondert gefördert.
- Voraussetzung für eine Förderung der Nachbesserung mit Ballenpflanzen ist, dass mehr als 30 % der vormals geförderten Pflanzen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Pilze) ausgefallen sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat bzw. keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Ein Wechsel der verwendeten Baumarten ist dabei möglich, wenn die Bewilligungsbehörde dies aus forstfachlicher Sicht für notwendig erachtet.
- 4.11 Ausschluss der Förderung
- Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen,
- wenn der Maßnahme auf der beantragten Förderfläche ein Verstoß gegen walddesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldbestandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen ist und der Waldbesitzer oder -eigentümer dies zu verantworten hat. Der Förderausschluss gilt (z. B. bei Eigentümerwechsel) auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern. Mehr als fünf Jahre zurückliegende Verstöße werden nicht mehr berücksichtigt.
 - wenn die Maßnahme der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt dient (z. B. Anordnungen nach Art. 41 BayWaldG, Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)). Dies trifft auch bei Änderungen während der Bindefrist (z. B. Einbringen von Ökokontoflächen) zu. Auflagen im Rahmen einer Erstaufforstungserlaubnis (z. B. zu Baumarten) sind förderunschädlich.
 - auf Waldflächen, die, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Sie stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können ausnahmsweise Nr. 2.5.1 (Abwehr von Larvenfraß) keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.
 - wenn der Antragsteller die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durchführen lässt.

6) Hierzu zählen die hochmontane (> 800 m) Stufe im Fichtelgebirge und Oberpfälzer Wald, die montane (> 800 m) und hochmontane (> 1.100 m) Stufe des Bayerischen Waldes sowie die hochmontane (> 900 m) und subalpine (> 1.300 m) Stufe der Alpen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. In den Fällen der Nrn. 2.4.3 (Bodenschutzkalkung), 2.5.1 (Abwehr von Larvenfraß), 2.7 (Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften), 2.8 (Gutachten) und 2.9 (Waldbrandschaden) erfolgt sie im Wege der Anteilfinanzierung, in den übrigen Fällen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung der Maßnahmen nach Nrn. 2.2.1.3 (Sicherung der Verjüngung in Steilhängen), 2.2.1.4 (Einsatz von Rückepferden) und 2.2.1.5 (Pflege von Erntebeständen) sowie teilweise die erhöhte Förderung gemäß Nr. 2.2.1.1 erfolgt vorwiegend mit Mitteln des Klimaprogramms Bayern 2020 im Rahmen der so genannten Bergwaldoffensive (BWO).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Festbetragsfinanzierung

In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde.

5.2.1.1 Der Fördersatz für Erst- und Wiederaufforstungen mit mehreren Kostengruppen errechnet sich anhand der Flächenanteile der beteiligten Kostengruppen.

5.2.1.2 Die verstärkte Förderung der Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (Nr. 2.6) deckt pauschal die Mehrkosten für die Beschaffung zertifizierter Pflanzen.

5.2.1.3 Die Förderung der erhöhten Bringungskosten im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.2) basiert auf der Holzmenge, die je lfm Seillänge aus dem Schutz- oder Bergwald entnommen wurde. Sie erfolgt aufgrund von Nachweisen über die geerntete Holzmasse in fm. Der Abschlag für eine Vollbaumbringung berücksichtigt die Kostenersparnisse gegenüber einer Kurzholzbringung.

5.2.1.4 Die Höhe der jährlichen Prämie „Einkommensausgleich Erstaufforstung“ (Nr. 2.3.4) richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers sowie

- nach der landwirtschaftlichen Nutzungsart, die der Aufforstung vorangeht
- und bei vorhergehender Nutzung als Ackerland nach der Bodenqualität (Ertragsmesszahl).

Die so genannte große Prämie (siehe Anlage) können nur Zuwendungsempfänger erhalten, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommensteuerbescheid oder – bei Nichtveranlagungspflicht – über andere geeignete Unterlagen. Wird diese persönliche Voraussetzung nicht erfüllt, kann die so genannte kleine Prämie (siehe Anlage) gewährt werden.

5.2.1.5 Die Förderung besonderer Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Erntebeständen (Nr. 2.2.1.5) basiert auf der tatsächlichen Fläche der Samenbäume (reduzierte Bestandsfläche). Für Strukturnachteile werden Zuschläge gewährt.

5.2.1.6 Die Förderung des Einsatzes von Rückepferden (Nr. 2.2.1.4) erfolgt durch Nachweis der gerückten Holzmenge in fm.

5.2.2 Anteilfinanzierung

5.2.2.1 In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,

- sind Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder den örtlichen Maschinenring ergeben würden, förderfähig,
- sind Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwertes (ohne Umsatzsteuer) förderfähig,
- vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
- sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

5.2.2.2 Bei der Abgeltung von Waldbrandschäden (Nr. 2.9) ist der Schadenswert im Anhalt an die jeweils gültige Tabelle „Waldbrandschaden“ zu ermitteln, die den Bewilligungsbehörden gesondert zur Verfügung gestellt wird. Der Schadenswert beinhaltet dabei nicht die gesondert förderfähigen notwendigen Kulturkosten. Falls das Räumen von unverwertbarem Material auf der Schadfläche bei bis zu 30-jährigen Beständen für eine folgende Kulturbegründung durch die Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird, kann dies ebenfalls gefördert werden. Der ermittelte Schadenswert ist dann um 1.000 Euro/ha zu erhöhen.

5.2.2.3 Bei der Bodenschutzkalkung (Nr. 2.4.3) ergeben sich unterschiedlich hohe Kosten sowohl durch die Art des Ausbringungsverfahrens als auch des zu verwendenden Materials.

5.2.2.4 Bei der Abwehr von Larvenfraß (Nr. 2.5.1) sind die Kosten innerhalb des räumlich zusammenhängenden Bekämpfungsgebietes gleichmäßig zu verteilen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. Es handelt sich um Förderhöchstsätze.

5.3.2 Begrenzung der Förderung

5.3.2.1 Die beantragte Fläche eines Antragstellers (bzw. jedes einzelnen Waldbesitzers bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für folgende Maßnahmen im Bereich der Bewilligungsbehörde 10 ha je Maßnahme und Jahr nicht übersteigen:

- Planmäßige Wiederaufforstung (Nr. 2.1.1), planmäßige Wiederaufforstung im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1) und planmäßige Wiederaufforstung im Erholungswald (Nr. 2.2.2) – gilt nicht für die Wiederaufforstung nach Schadereignis
- Unterbau, Unterpflanzung (Nr. 2.1.2), Unterbau, Unterpflanzung im Schutz- und Bergwald

- (Nr. 2.2.1.1) und Unterbau, Unterpflanzung im Erholungswald (Nr. 2.2.2)
- Schließen von Bestandslücken (Nr. 2.1.3)
 - Naturverjüngung (Nr. 2.1.5), Naturverjüngung im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1) und Naturverjüngung im Erholungswald (Nr. 2.2.2)
 - Räumen bei Umbau (Nr. 2.1.6)
 - Jugendpflege (Nr. 2.4.1), Jugendpflege im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1) und Jugendpflege im Erholungswald (Nr. 2.2.2)
 - Jungdurchforstung (Nr. 2.4.2), Jungdurchforstung im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1) und Jungdurchforstung im Erholungswald (Nr. 2.2.2)
 - Besondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Saatgut-Erntebeständen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.5)
 - Verwendung von Ballenpflanzen (Nr. 2.10)
- 5.3.2.2 Die beantragte Fläche eines Antragstellers (bzw. jedes einzelnen Waldbesitzers bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für die Maßnahme Bodenschutzkalkung (Nr. 2.4.3) im Bereich der Bewilligungsbehörde 500 ha im Jahr nicht übersteigen.
- 5.3.2.3 Die beantragte Menge eines Antragstellers (bzw. jedes einzelnen Waldbesitzers bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für die Maßnahmen Ausgleich erhöhter Bringungskosten im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.2), Sicherung der Verjüngung in Steilhängen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.3) und Einsatz von Rückepferden im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.4) im Bereich der Bewilligungsbehörde jeweils 2.000 fm im Jahr nicht übersteigen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet im Einzelfall über eine kalamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze auf maximal 5.000 fm. Der Förderhöchstsatz beträgt bei der Maßnahme
- Bodenschutzkalkung (Nr. 2.4.3) 200 Euro/ha,
 - Abwehr von Larvenfraß (Nr. 2.5.1, nur überbetrieblich) 100 Euro/ha,
 - Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften (Nr. 2.7) 5.000 Euro/Maßnahme,
 - Einkommensausgleich Erstaufforstung (Nr. 2.3.4) 700 Euro/ha/Jahr,
 - Gutachten (Nr. 2.8) 50 Euro/ha.
- 5.3.2.4 Die Förderobergrenze beträgt bei den Maßnahmen Unterbau, Unterpflanzung (Nr. 2.1.2), Schließen von Bestandslücken (Nr. 2.1.3) und Verwendung von Ballenpflanzen (Nr. 2.10) jeweils 6.500 Pflanzen/ha, auch wenn mehr Pflanzen eingebracht werden.
- 5.3.3 Bagatellgrenze Förderbeträge
- bei Anträgen nach Nr. 2.3.4 (Prämie Einkommensausgleich Erstaufforstung) sowie nach Nr. 2.3.3 (Pflegeprämie Erstaufforstung) unter 50 Euro/Jahr/Antrag,

- bei den übrigen Maßnahmen unter 100 Euro je Maßnahme
- werden nicht bewilligt.

6. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Fall der EU- und Bundes-Kofinanzierung auch den Organen der Europäischen Union und des Bundes zu.

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach Abnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde. Diese zeitliche Bindung gilt für die Maßnahmen Nrn.:

- 2.1.1 (Wiederaufforstung) und 2.2.1.1 (Wiederaufforstung im Schutz- und Bergwald) und 2.2.2 (Wiederaufforstung im Erholungswald)
- 2.1.2 (Unterbau, Unterpflanzung), 2.2.1.1 (Unterbau, Unterpflanzung im Schutz- und Bergwald) und 2.2.2 (Unterbau, Unterpflanzung im Erholungswald)
- 2.1.3 (Schließung von Bestandslücken)
- 2.1.5 (Naturverjüngung), 2.2.1.1 (Naturverjüngung im Schutz- und Bergwald) und 2.2.2 (Naturverjüngung im Erholungswald)
- 2.2.1.3 (Sicherung der Verjüngung in Steilhängen im Schutz- und Bergwald)
- 2.3.1 (Erstaufforstung)
- 2.5.2.2 (insektizidfreie Waldschutzmaßnahme im Schutzwald mit Belassen des Holzes)
- 2.7 (Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften)
- 2.10 (Verwendung von Ballenpflanzen)

Die zeitliche Bindung für die Maßnahmen Nrn. 2.1.4 (Nachbesserung), 2.2.1.1 (Nachbesserung im Schutz- und Bergwald), 2.2.2 (Nachbesserung im Erholungswald) und 2.3.2 (Nachbesserung bei Erstaufforstungen) orientiert sich an der verbleibenden Bindungsfrist der Maßnahme, in der die Nachbesserung erfolgt.

Die übrigen Maßnahmen unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

8. Verfahren

- 8.1 Antragstellung**
Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Antragsformularversionen einzureichen. Dem Antrag sind die darin geforderten Unterlagen beizufügen.
Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- 8.2 Antragsprüfung**
Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.
Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.3.2 überschritten wird.
Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Bagatellgrenze gemäß Nr. 5.3.3 unterschritten wird.
- 8.3 Maßnahmenbeginn**
Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird.
Bei waldbaulichen Maßnahmen, bei denen die Maßnahmenausführung aus dem Pflanzen von Bäumen oder dem Ausbringen von Saatgut besteht, ist erst das Einbringen des Pflanzmaterials bzw. das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Pflanzenbestellung auf Grundlage eines vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzten/anerkannten Arbeits- und Kulturplanes erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bzw. Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.
- 8.4 Bewilligung**
Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfallstag fertig gestellt, kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Verlängerungsantrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden.
- 8.5 Verwendungsnachweis**
Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels eines Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. In Fällen, in denen die Förderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung erfolgt, muss gleichzeitig die bereits vorab notwendige Begleichung der Rechnung mittels eines Zahlungsnachweises und der Originalrechnung belegt werden.
- 8.6 Auszahlung**
Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt ist bzw. durchgeführt wurde.
Voraussetzung für die Zahlung ist das Vorliegen eines Abnahmeprotokolls bzw. einer Abnahmebestätigung. Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung auf der Grundlage des Prüfergebnisses fest.
Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet.
Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- 8.7 Kürzungen und Ausschlüsse (Sanktionen)**
- 8.7.1 Maßnahmen, die flächenbezogen gefördert werden**
Beträgt die Abweichung des Flächenmaßes zwischen gemessener und mitgeteilter Fläche bis einschließlich 10 %, wird der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ mitgeteilte Wert akzeptiert, d. h. die mitgeteilte Fläche gilt als festgestellt.
Ist die mitgeteilte Fläche mehr als 10 % größer als die gemessene Fläche, wird der gemessene Wert zugrunde gelegt. In diesen Fällen finden folgende Sanktionen Anwendung:
– Bei festgestellten negativen Flächendifferenzen von mehr als 10 % bis einschließlich 20 % ist die um die einfache Differenz gekürzte gemessene Fläche förderfähig.
– Bei festgestellten negativen Flächendifferenzen von mehr als 20 % bis einschließlich 30 % ist die um die zweifache Differenz gekürzte gemessene Fläche förderfähig.
– Bei festgestellten negativen Flächendifferenzen von mehr als 30 % wird die Maßnahme nicht gefördert.
Eine Sanktionierung unterbleibt, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er für die falsche Flächenangabe nicht verantwortlich ist.
- 8.7.2 Maßnahmen, die nicht flächenbezogen gefördert werden**
Wird im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass eine Auszahlung von Fördermitteln für nicht förderfähige Ausgaben beantragt wird, findet folgende Sanktion Anwendung:
Beträgt die Differenz zwischen beantragtem Zuwendungsbetrag und ermitteltem Zuwendungsbetrag mehr als 3 %, wird der ermittelte Zuwendungsbetrag gekürzt. Der Kürzungsbetrag beläuft sich auf die Differenz zwischen dem beantragten und dem ermittelten Zuwendungsbetrag.
Eine Sanktionierung unterbleibt, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er für die Geltendmachung des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

8.7.3 Verstöße gegen die Vergabebestimmungen

Bei allen Verstößen sind die feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlender Anwendung der Vergabegrundsätze zu ermitteln. In den Fällen, in denen Ausgaben von der Förderung ausgeschlossen werden, sind die Bestimmungen gemäß Nr. 8.7.2 anzuwenden.

Liegen schwere Vergabeverstöße vor, kommen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 23. November 2006 (FMBl S. 228) zur Anwendung.

8.7.4 Vorsätzlich falsche Angaben

Wird festgestellt, dass ein Antragsteller vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, wird er für das Jahr der Feststellung von der Förderung der Maßnahme ausgeschlossen. Im Feststellungsjahr für die Maßnahme bereits gewährte Zuwendungen werden zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller im Folgejahr von der Förderung derselben Maßnahme ausgeschlossen.

Was unter „Maßnahme“ zu verstehen ist, wird in einer Verwaltungsanweisung erläutert.

8.8 Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, Rückforderungen

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.

8.9 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG, BayRS 453-1-W) und deren nachfolgenden Regelungen. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft und ersetzt die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 12. März 2007 (AllMBl S. 463) veröffentlichte Richtlinie.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Termins verlängert.

Windisch
Ministerialdirigent

RL-Nr.	Maßnahme	Allgemeine Förderung	Besondere Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswald
2.1	Waldumbau		
2.1.1	Planmäßige Wiederaufforstung (Vorbau, Umbau, Nebenbestand)		
(2.2.1.1)	Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha	1.900 €/ha	2.850 €/ha
2.2.2)	Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha und Waldrand	3.200 €/ha	4.800 €/ha
	Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	5.000 €/ha	7.500 €/ha
	Wiederaufforstung nach Schaden (z. B. bei Käfer, Windwurf ...)		
	Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha	2.100 €/ha	3.050 €/ha
	Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha und Waldrand	3.400 €/ha	5.000 €/ha
	Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	5.200 €/ha	7.700 €/ha
	Saat		
	Buche, Eiche	3.000 €/ha	4.500 €/ha
	Tanne, Edellaubholz	2.000 €/ha	3.000 €/ha
	Birke und andere kostengünstige Saaten	1.000 €/ha	1.500 €/ha
2.1.2	Unterbau/Unterpflanzung		
	Mit mindestens 1.000 Pflanzen/ha	80 €/100 Stück/ha	120 €/100 Stück/ha
2.1.3	Schließen von Bestandslücken (bis max. 0,199 ha)		
	Pflanzung	100 € je volle 100 Stück	
	Saat (nur Eiche, Buche, Tanne, Edellaubholz)	2.000 €/ha	
2.1.4	Nachbesserung bei Wiederaufforstung		
	Kostengruppe 1 bei mindestens 2.000 Pflanzen/ha	750 €/ha	1.100 €/ha
	Kostengruppe 2 bei mindestens 3.300 Pflanzen/ha und Waldrand	1.700 €/ha	2.500 €/ha
	Kostengruppe 3 bei mindestens 6.500 Pflanzen/ha	3.000 €/ha	4.500 €/ha
	Nachbesserung bei Saat		
	Eiche, Buche	1.500 €/ha	2.250 €/ha
	Tanne, Edellaubholz	1.000 €/ha	1.500 €/ha
	Birke und andere kostengünstige Saaten	500 €/ha	750 €/ha
	Nachbesserung bei Schließen von Bestandslücken		
	Pflanzung	50 € je volle 100 Stück	
	Saat (nur Eiche, Buche, Tanne, Edellaubholz)	1.000 €/ha	
	Nachbesserung bei Unterbau/Unterpflanzung	45 €/100 Stück/ha	65 €/100 Stück/ha
2.1.5	Naturverjüngung		
	Gesicherter Misch-/Laubbestand	1.000 €/ha	1.500 €/ha
2.1.6	Räumen bei Umbau		
	Bei Zwangslage und unter 15 Jahre	500 €/ha	
2.2	Förderung von Schutz- und Bergwäldern		
2.2.1.2	Ausgleich erhöhter Bringungskosten (Seilkranbringung)		
	Bei Bringung aufgearbeiteten Holzes	entfällt	
	Bis 0,35 fm je lfm Seillinie		20 €/fm
	0,36 bis 0,50 fm je lfm Seillinie		15 €/fm
	0,51 bis 0,75 fm je lfm Seillinie		12,50 €/fm
	0,76 bis 1,00 fm je lfm Seillinie		10 €/fm
	1,01 bis 1,30 fm je lfm Seillinie		5 €/fm
	mehr als 1,30 fm je lfm Seillinie (nur bei Schadholz)		5 €/fm
	Bei Vollbaumbringung		
	Bis 0,35 fm je lfm Seillinie		15 €/fm
	0,36 bis 0,50 fm je lfm Seillinie		10 €/fm
	0,51 bis 1,00 fm je lfm Seillinie		5 €/fm
2.2.1.3	Sicherung der Verjüngung in Steilhängen		
	Nicht, wenn die Maßnahme aus Waldschutzgründen erfolgt	entfällt	30 €/fm
2.2.1.4	Einsatz von Rückepferden		
	Nicht, wenn nur Teilmengen mit dem Pferd gerückt werden	entfällt	5 €/fm
2.2.1.5	Pflege von Erntebeständen		
	Reduzierte Fläche unter 2 ha	entfällt	600 €/ha reduzierte Fläche
	Reduzierte Fläche über 2 ha und reduzierte Fläche/Gesamtfläche ≤ 0,5		500 €/ha reduzierte Fläche
	Reduzierte Fläche über 2 ha und reduzierte Fläche/Gesamtfläche > 0,5		400 €/ha reduzierte Fläche

RL-Nr.	Maßnahme		
2.3	Erstaufforstung	Allgemeine Förderung	
2.3.1	Bestandsneugründung durch Pflanzung Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha; Fichte Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha; Waldrand; übriges Nadelholz Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	750 €/ha 1.700 €/ha 3.000 €/ha	
	Bestandsneugründung und Pflege durch Saat Eiche, Buche Tanne, Edellaubholz Birke und andere kostengünstige Saaten	3.000 €/ha 2.000 €/ha 1.000 €/ha	
2.3.2	Nachbesserung bei Erstaufforstungen durch Pflanzung Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha; Fichte Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha; Waldrand; übriges Nadelholz Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	750 €/ha 1.700 €/ha 3.000 €/ha	
	Nachbesserung bei Erstaufforstung durch Saat Eiche, Buche Tanne, Edellaubholz Birke und andere kostengünstige Saaten	1.500 €/ha 1.000 €/ha 500 €/ha	
2.3.3	Pflege bei Erstaufforstung durch Pflanzung (5-jährig) Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha; Fichte Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha; Waldrand; übriges Nadelholz Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	200 €/ha/Jahr 300 €/ha/Jahr 400 €/ha/Jahr	
2.3.4	Ausgleich von Einkommensverlusten (10-jährig) Förderung für Landwirte (so genannte große Prämie) Ackerflächen bis zu EMZ 35, je weiteren EMZ-Punkt Grünlandflächen Förderung für Nichtlandwirte (so genannte kleine Prämie)	350 €/ha/Jahr 8 €/ha/Jahr 350 €/ha/Jahr 150 €/ha/Jahr	
2.4	Bestands- und Bodenpflege	Allgemeine Förderung	Besondere Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswald
2.4.1	Jugendpflege In Nadel-, Misch- und Laubbeständen	400 €/ha	600 €/ha
2.4.2	Jungdurchforstung Erstmalig in Nadel-, Misch- und Laubbeständen	400 €/ha	600 €/ha
2.4.3	Bodenschutzkalkung Maximal 200 €/ha inklusive Gutachten	80 % der förderfähigen Kosten	
2.5	Waldschutzmaßnahmen	Allgemeine Förderung	Besondere Förderung von Schutzwald
2.5.1	Abwehr von Larvenfraß Maximal 100 €/ha bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen	100 % der förderfähigen Kosten	
2.5.2	Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen im Schutzwald Waldschutzwirksame Aufarbeitung mit Holzverwertung Waldschutzwirksame Aufarbeitung ohne Holzverwertung Hubschrauberbringung	entfällt	nur im Schutzwald 15 €/fm 30 €/fm 30 €/fm
	Sonstige Maßnahmen	Allgemeine Förderung	
2.6	Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft Zertifiziertes Vermehrungsgut	200 €/ha	
2.7	Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften Zwendungszweck darf nicht VNP entsprechen	75 % der förderfähigen Kosten	
2.8	Erstellung von Forstbetriebsgutachten Unter 30 ha Betriebsgröße	50 % der förderfähigen Kosten	
2.9	Waldbrandschaden Ohne Kulturkosten, da gesondert förderfähig	75 % der förderfähigen Kosten	
2.10	Verwendung von Ballenpflanzen Bestandsbegründung (auch bei Erstaufforstungen) Nachbesserung	200 € je volle 100 Stück 200 € je volle 100 Stück	

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2010 Az.: Prot 020170-3-31-11

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad am 10. September 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Damos Dumoli Agusman

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2010 Az.: Prot 020178-2-50

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Damos Dumoli Agusman am 23. September 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. Oktober 2010 Az.: Prot 0220-97-14-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn Frantisek Zemanovic am 29. September 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dipl.-Ing. Gisbert Dreyer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. Oktober 2010 Az.: Prot 020171-17-2-12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Burkina Faso in München ernannten Herrn Dipl.-Ing. Gisbert Dreyer am 8. Oktober 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Hessen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Maximilianstr. 10, 80539 München

Telefon: 089 255416-0

Telefax: 089 255416-99

E-Mail: dreyer@gdpg.de

Sprechzeit: montags bis freitags 10 bis 13 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Robert Willem Zaagman

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. Oktober 2010 Az.: Prot 0220-19-23-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in München ernannten Herrn Robert Willem Zaagman am 8. Oktober 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Arbeitsgerichts München** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Dezember 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgewandtheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts München** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. Dezember 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. Dezember 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsamter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in München** suchen wir einen **Juristen/eine Juristin** als **Prüfer/Prüferin des höheren Dienstes** für das Sachgebiet **„Besitzsteuern“ – Ausschreibung „BRH 2010-0034P“**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de



Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Kleesiek, **Zur Problematik der unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfung**, Zugleich eine Untersuchung der Vereinbarkeit des § 46 VwVfG mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht, 2010, 302 Seiten, Preis 76 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1163, ISBN 978-3-428-13228-7.

Seit der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die UVP-Richtlinie 85/337/EWG besteht die Problematik ihres fehlerhaften Unterlassens. Die Autorin beschreibt über die Einzelfallanalyse hinaus den exemplarischen Charakter der Problematik der unterlassenen UVP für die Europäisierungsdiskussion. So können neben einem anderen Verständnis des Verfahrens und damit der Fehlerfolgen eines unterbliebenen Verfahrens vor allem Rechtsschutzfragen sehr unterschiedlich im Gemeinschaftsrecht beurteilt werden. Die unterlassene UVP bildet hier das zentrale Beispiel, in dem sich eine Reihe von grundsätzlichen Problemen zwischen den unterschiedlichen Konzeptionen des deutschen und europäischen Verfahrens- und Verwaltungsprozessrechts bündeln.

Mohr, **Die Bewertung von Geruch im Immissionsschutzrecht**, 2010, IV, 419 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Umweltrecht; 167, ISBN 978-3-428-13164-8.

Zahlreiche Prozesse der modernen Industriegesellschaft führen zu Geruchsimmissionen in der Umwelt. Die Autorin untersucht die Grundlagen der Bewertung von Geruch im Immissionsschutzrecht. Einleitend stellt sie die biologischen und messtechnischen Grundlagen der Geruchswahrnehmung und -messung dar. Anschließend untersucht sie unter Berücksichtigung auch der völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Luftreinhaltung insbesondere die einschlägigen Regelungen des BImSchG und die auf der Grundlage des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf ihre Bedeutung für die Bewertung von Geruch.

Oberender, **Wettbewerb im Gesundheitswesen**, 2010, 111 Seiten, Preis 58 €, Schriften des Vereins für Socialpolitik; 327, ISBN 978-3-428-13305-5.

Die Beiträge, allesamt schriftliche Fassungen der im März 2009 in Leipzig auf der Jahrestagung 2009 der Arbeitsgruppe Wettbewerb des Wirtschaftspolitischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik gehaltenen Referate, zeigen unterschiedliche Ausprägungen der Wettbewerbsorientierung im Gesundheitswesen auf. Insbesondere werden verschiedene Ausprägungen im Verhältnis der Krankenversicherungen untereinander bzw. im Verhältnis Krankenversicherung und Leistungserbringer problematisiert.

Pffromm, **Emissionshandel und Beihilfenrecht**, Eine Analyse der EG-beihilferechtlichen Zulässigkeit einer entgeltfreien Zuteilung von Emissionszertifikaten durch die Mitgliedstaaten in Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG, 2010, 213 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Europäischen Recht; 150, ISBN 978-3-428-13048-1.

Es werden die Kommissionspraxis bei der beihilfenrechtlichen Beurteilung rein mitgliedstaatlicher Emissionshandelssysteme sowie die Äußerungen der Kommission zum gemeinschaftsweiten Handelssystem ausgewertet. Hierauf aufbauend wird die Kommissionslogik bei der beihilfenrechtlichen Bewertung von Zertifikatzuteilungen herausgearbeitet. Die beihilfenrechtliche Zulässigkeit einer ent-

geltfreien Zertifikatzuteilung durch die Mitgliedstaaten auf Grundlage von Art. 10 der Richtlinie 2003/87/EG wird geprüft.

Povel, **Das Fremd- und Mehrbesitzverbot**, 2009, 190 Seiten, Preis 68 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1142, ISBN 978-3-428-13052-8.

Die Autorin untersucht das Fremd- und Mehrbesitzverbot am Maßstab des Grundgesetzes und zeigt auf, dass wegen der veränderten tatsächlichen Gegebenheiten eine Novellierung des Apothekenbetriebsrechts aus nationaler Sicht überfällig ist. Das Fremd- und Mehrbesitzverbot verfolgt primär den Schutz der öffentlichen Gesundheit und damit einen legitimen Zweck, aber es ist zur Erreichung dieses Ziels indes nicht erforderlich und somit verfassungswidrig. Der Gesundheitsschutz kann ebenso effektiv durch die Schaffung eines „qualifizierten Fremdbesitzes“ erreicht werden.

Schlecht, **Die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern im deutschen Umweltrecht**, Einwirkungen der Aarhus-Konvention und des Gemeinschaftsrechts auf die Grenzen gerichtlicher Kontrolle, 2010, 339 Seiten, Preis 84 €, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; 83, ISBN 978-3-428-13190-7.

Nach § 4 UmwRG können umweltrechtliche Entscheidungen wegen einzelner Verfahrensfehler gerichtlich aufgehoben werden, ohne dass es des Nachweises bedarf, dass sich der Verfahrensfehler auf die Entscheidung inhaltlich ausgewirkt hat. Die Autorin belegt mittels einer Analyse der Behandlung von Verfahrensfehlern im Umweltrecht durch Gesetz und Rechtsprechung sowie durch die Untersuchung der Vorgaben der Aarhus-Konvention und des Gemeinschaftsrechts, dass die Spezifika umweltrechtlicher Entscheidungen eine Neubestimmung der Grenzen gerichtlicher Kontrolle im Hinblick auf Verfahrensfehler im Umweltrecht fordern, die über die Neuregelung in § 4 UmwRG noch hinausgehen muss.

Scholz, **Internationaler Gesundheitsschutz und Welt-handel**, das Verhältnis des Gesundheitsvölkerrechts zum WTO-Recht, 2010, 267 Seiten, Preis 78 €, Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht; 52, ISBN 978-3-428-13270-6.

Der Autor beleuchtet das komplexe Zusammenspiel von Gesundheitsvölkerrecht und WTO-Recht. Den Kern der Arbeit bildet die zukünftige Koordination der völkerrechtlichen Regime. Dazu wird neben dem einschlägigen WTO-Recht das sich in den letzten Jahren verstärkt entwickelnde Gesundheitsvölkerrecht, in dessen Zentrum die Weltgesundheitsorganisation (WHO) steht, analysiert. Die Einführung von regionalen Lebensmittelstandards wird empfohlen, um die Arbeit der Codex Alimentarius Kommission (CAK) von handelspolitischen Konflikten freizuhalten. Der Verfasser schlägt die Anerkennung der Internationalen Gesundheitsvorschriften als internationale Normen im Sinn des WTO-Rechts vor.

Suchomel, **Partielle Disponibilität der Würde des Menschen**, 2010, 269 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1152, ISBN 978-3-428-13176-1.

Der Verfasser betrachtet zunächst einige bekannte Praxisfälle, in denen einem Menschen die Befugnis abgespro-

chen wurde, über die eigene Würde zu disponieren: Peep-Show, Zwergenweitwurf, Laserdrome, Paintball/Gotcha, die Körperweltenausstellung oder „Big Brother“. Durch eine differenzierte Betrachtung von Achtung der Würde gegenüber Schutz der Würde und unterschiedliche Bewertung von Disponibilität in beiden Perspektiven entwickelt der Verfasser Kriterien, um echte Würdeverletzungen von argumentativem Missbrauch abzugrenzen. Diese These der Biperspektivität überprüft der Autor durch eine klassische Grundrechtsauslegung und zeigt in einem weiteren Schritt Grenzen der Disposition über die eigene Würde außerhalb des Grundgesetzes.

Webel, **Medizinprodukterecht**, Nationale Maßstabbildung im Lichte der europäischen Harmonisierung; zugleich eine Untersuchung praxisrelevanter Rechtsfragen aus dem MPG resp. der MPBetreibV für Betreiber und Anwender von Medizinprodukten, 2010, IV, 479 Seiten, Preis 92 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 20, ISBN 978-3-428-13044-3.

Der Autor setzt sich in der vorliegenden Arbeit das Ziel, die das Medizinprodukterecht prägenden Maßstäbe herauszuarbeiten, um sodann die zahlreichen Detailfragen der alltäglichen Praxis zu untersuchen. Der organisatorische Rahmen (Delegationsstrukturen, Verantwortungssphären) ist ebenso Gegenstand der Untersuchung wie die traditionellen Einzelprobleme, etwa die Einweisungsproblematik oder die Wiederaufbereitung von Einmalprodukten (resp. deren Folgen für die Aufklärung). Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und verschiedenen Nachbesserungsvorschlägen.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2009**, Vorträge auf den Elften Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 4. bis 6. März 2009 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2010, 317 Seiten, Preis 78 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 202, ISBN 978-3-428-13278-2.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf den Elften Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2009 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. Dabei reicht die Agenda vom Artenschutzrecht über das Naturschutzrecht bis hin zum Umweltschadensrecht. Außerdem werden planungsrechtliche Grundfragen sowie spezielle Probleme aus der Praxis wie beispielsweise Ansprüche auf Lärmschutz oder die Abweichung von bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen erörtert. Im Luftverkehrsrecht lag der Fokus u. a. auf dem Lärmschutz, der Luftsicherheit und der Flugroutenfestlegung.

Feuchtwanger, **Englands deutsches Königshaus**, von Coburg nach Windsor, Aus dem Englischen von Ansgar Popp, 2010, 276 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-428-12898-3.

Der Autor beschreibt die kluge und gezielte Heiratspolitik des Hauses Sachsen-Coburg und Gotha, durch die ein weit verzweigtes Netz an dynastischen Verbindungen zu nahezu allen europäischen Höfen entstand.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Schneider, **Handbuch des EDV-Rechts**, IT-Vertragsrecht, Datenschutz, Rechtsschutz, 4., vollständig überarbeitete

Auflage 2009, XXXVIII, 2.423 Seiten, Preis 179 €, ISBN 978-3-504-56093-5.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen sowohl in Rechtsprechung und Literatur als auch in der Informationstechnologie und deren Anwendung. Besonderes Augenmerk wurde auf Rechtskonformität des IT-Einsatzes, das E-Business und die Haftung für Verstöße im Internet gelegt. Der bewährte Aufbau von Allgemeinem Teil und Vertragsrecht wurde beibehalten. Die bisherigen Schwerpunkte im Allgemeinen Teil, die den Bereich E-Commerce, Telemedien und Datenschutz einschlossen, wurden ergänzt und erweitert mit Abschnitten zu Arbeits-, Straf- und Vergaberecht. Im Bereich des Vertragsrechts werden nach einem grundlegenden Kapitel die typischen IT-Verträge in der Abfolge eines Projektes und die verschiedenen Vertragsgegenstände erläutert. Eine hilfreiche Orientierung bieten zahlreiche Klauselbeispiele mit Kommentierungen sowie Vertragsmuster, die sowohl die Auftraggeber- als auch die Auftragnehmerinteressen berücksichtigen.

RWS Verlag, Köln

Schulte/Pohl, **Joint-Venture-Gesellschaften**, 2., neu bearbeitete Auflage 2008, 252 Seiten, Preis 46 €, RWS-Script; 332, ISBN 978-3-8145-9332-6.

Die Neuauflage der Abhandlung ist praxisorientiert und berücksichtigt insbesondere das Jahressteuergesetz 2007 und die europäisierte Fassung des Umwandlungssteuerrechts (SEStEG). Das Werk enthält Fallbeispiele und ein neues Kapitel Immobilien und Joint Venture. Es befasst sich u. a. mit Vor- und Nachteilen von inkorporierten Joint Ventures, der Rechtsform und den Grundstrukturen der Vertragsgestaltung, Due Diligence, Kapitalmaßnahmen und Finanzierung und der Beendigung von Joint Venture.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Baum, **AO/FGO Handausgabe 2010**, Allgemeines steuerliches Verfahrens- und Verwaltungsrecht; Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung mit Anwendungserlass zur AO, Verwaltungsverlautbarungen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, Ausgabe März 2010, 1.440 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-08-367510-5.

Die Handausgabe enthält die am 1. Januar 2010 gültigen Gesetzestexte zur AO und zur FGO, den aktuellen Anwendungserlass zur AO, Verwaltungsverlautbarungen, weitere relevante Gesetze (z. B. EGAO), wichtige Entscheidungen in Leitsätzen. Das Werk gibt umfassende Informationen zur Abgaben- und Finanzgerichtsordnung und erläutert die wichtigsten Verwaltungsverlautbarungen und Leitsätze der Rechtsprechung. Die Online-Datenbank bietet Zugriff auf die vollständigen Daten für 2006 bis 2010. Zudem besteht ein schneller Zugriff auf relevante zitierte BStBl-Quellen (z. B. Entscheidungen des BFH und BMF-Schreiben) im Volltext.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, Loseblattwerk in 5 Ordnern, Stand Juli 2010, ca. 11.500 Seiten, Erstlieferung inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 148 €, ISBN 978-3-08-253000-9.

Das Werk bietet eine vollständige und aktuelle Kommentierung der Abgabenordnung, der Finanzgerichtsordnung sowie wichtiger Nebengesetze (FVG, VwZG) und zukünftig einen Überblick über das bedeutsamer werdende EuGH-Verfahren. Ein Schwerpunkt liegt auf dem steuerlichen Verfahrensrecht. Aber auch die übrigen Regelungen bis hin zu den Straf- und Bußgeldvorschriften finden ausführliche Berücksichtigung. Das Werk vermittelt vom Gesetz ausgehend praxisbezogen die rechtlichen Erfordernisse, die bei Einleitung und Durchführung steuerlicher Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beachten sind und zeigt die in steuerlichen Verfahren bedeutsamen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verfahren und den einschlägigen Vorschriften auf. Vor jedem Paragraphen gibt es einen kurzen Überblick über Inhalt, Zweck, Anwendungsbereich und Normzusammenhänge der Vorschrift. Das Werk ist mit Übersichten, Schaubildern, ABC-Darstellungen bedeutender Verfahrensarten sowie weiterführenden Verweisen verständlich dargestellt.

Langer/Vellen, **Umsatzsteuer Handausgabe 2009/10**, Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2010, 992 Seiten, Preis 38 €, ISBN 3-08-470405-8.

Die Handausgabe enthält alle praxisrelevanten Informationen zum Umsatzsteuerrecht sowie Urteile und Verwaltungsverlautbarungen von besonderer Bedeutung. Den Gesetzestexten in der für den Voranmeldungszeitraum 2010 geltenden Fassung sind die zugehörigen Paragraphen der Durchführungsverordnung, die Umsatzsteuerrichtlinien, weiterführende Hinweise (z. B. BMF-Schreiben, Erlasse, Verfügungen) und Rechtsprechung in Leitsätzen (EuGH, BVerfG, BFH) direkt zugeordnet. Online-Zugriff auf die vollständigen Daten für die Jahre 2006 bis 2009.

Huhn/Karthaus, **Körperschaftsteuer Handausgabe 2009**, Körperschaftsteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen und Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2010, 576 Seiten, Preis 35 €, ISBN 3-08-361219-3.

Die Handausgabe enthält den für den Veranlagungszeitraum 2009 gültigen Gesetzestext. Zusätzlich wird auf die für den Vorauszahlungszeitraum 2010 geltenden gesetzlichen Regelungen (u. a. Wachstumsbeschleunigungsgesetz und EU-Vorgaben-Umsetzungsgesetz) in den Fußnoten hingewiesen. Die für den Veranlagungszeitraum geltenden KSt-Richtlinien und die amtlichen KSt-Hinweise sind eingearbeitet. Online-Zugriff auf die vollständigen Daten für die Jahre 2006 bis 2009.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 1. Lieferung Stand Mai 2010, Preis 39 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 24,97 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 1.800 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Lexxion Verlag, Berlin

Fischer, **Produktbezogene Umweltschadenshaftung für Chemikalien und Pflanzenschutzmittel**, Auswirkungen der Umwelthaftungsrichtlinie und des Umweltschadensgesetzes, 2008, VI, 112 Seiten, Preis 39,80 €, Berliner Stoffrechtliche Schriften, 6, ISBN 978-3-939804-46-8.

Das Werk beleuchtet, ob und in welcher Weise das Umweltschadensgesetz im Chemikalienbereich relevant werden kann, wobei in erster Linie die produktbezogene Umweltschadenshaftung für chemische Stoffe und Pflanzenschutzmittel in den Blick genommen wird. Angesprochen ist damit die Fragestellung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Hersteller, Vertreiber und Anwender einer Chemikalie oder eines Pflanzenschutzmittels für Umweltschadensfälle haftet, die aus der Verwendung des Stoffes resultieren.

Ruthig, **Die Verfahrenspraxis bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15 PflSchG**, Zur Auslegung der 12-Monatsfrist sowie behördlichen und gesetzgeberischen Optimierungsmöglichkeiten, 2009, 102 Seiten, Preis 19,80 €, Berliner Stoffrechtliche Schriften, 7, ISBN 978-3-86965-114-9.

Das Buch soll die Vereinbarkeit der Verwaltungspraxis mit den Vorgaben von Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und EU-Pflanzenschutzrichtlinie sowie mit dem höherrangigen Recht untersuchen. Auf dieser Grundlage werden einerseits Optimierungsmöglichkeiten für Behörde und Gesetzgeber sowie andererseits die Möglichkeiten der Antragsteller zur Hinwirkung auf ein beschleunigtes Verfahren aufgezeigt. Die Untersuchung wurde als Rechtsgutachten im Auftrag des Industrieverbands Agrar e. V. Frankfurt am Main erstellt.

Kern, **Rechtliche Regulierung der Umweltrisiken von Human- und Tierarzneimitteln**, 2010, 524 Seiten, Preis 88 €, Berliner Stoffrechtliche Schriften, 8, ISBN 978-3-86965-123-1.

Die Untersuchung befasst sich mit dem Umgang des europäischen und nationalen Arzneimittelrechts sowie sektoraler Umweltgesetze mit den Umweltrisiken von Arzneimitteln. Dabei werden die Leistungsfähigkeit der Umweltrisikokontrollsysteme bewertet und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Rechts im Sinn einer besseren Handhabung der von Arzneimitteln ausgehenden Umweltgefährdungen gegeben. Augenmerk liegt auch auf dem Zusammenspiel zwischen produkt-, stoff- und gewässerschutzrechtlichen Normen: Schnittstellen werden aufgezeigt, Regelungslücken identifiziert, Koordinationsmöglichkeiten der beteiligten Behörden untersucht und Möglichkeiten der Übertragbarkeit der unterschiedlichen Rechtsmaßstäbe vorgestellt. Die Arbeit wurde mit dem Umlaufpreis 2009 der Gesellschaft für Umweltrecht (2. Platz) ausgezeichnet.

Kuhn, **REACH – Das neue europäische Regulierungssystem für Chemikalien**, 2010, 294 Seiten, Preis 56 €, Berliner Stoffrechtliche Schriften, 9, ISBN 978-3-86965-131-6.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit es dem Gemeinschaftsgesetzgeber gelungen ist ein ausgewogenes System zu schaffen, das auch die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der chemischen Industrie in der EU im Verhältnis zu den weltweit größten Konkurrenten, den USA und Japan, stärkt. Dazu werden die Regulierungssysteme in den USA und Japan im Hinblick auf den Vorgang der Informationsbeschaffung, der Risikobewertung, des Risikomanagements, der behördlichen Zuständigkeiten und des Schutzes der Meldedaten dargestellt und mit dem alten europäischen Rechtsrahmen verglichen. Nach der gleichen Systematik werden die Regelungen der REACH-Verordnung untersucht und auf ihre Vereinbarkeit mit dem primären Gemeinschaftsrecht überprüft.

Kerkmann, **Naturschutzrecht in der Praxis**, 2. Auflage 2010, XIX, 833 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-86965-021-0.

Das Buch umfasst die klassischen Bereiche des Naturschutzrechts, stellt aber auch relevante Verknüpfungen, z. B. die Informationsbeschaffung, dar. Das Werk ist praxisorientiert und berücksichtigt die Rechtsprechung, gibt mögliche behördliche und gerichtliche Anträge an und bietet Beispiele. Die Ausführungen umfassen bereits das novellierte Bundesnaturschutzgesetz, das als unmittelbar geltendes Bundesrecht zum 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus sind auch die Änderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie auch die Föderalismusreform und die neueste Rechtsprechung des EuGH, des BVerwG sowie verschiedener Oberverwaltungsgerichte bis zum Jahre 2009 enthalten.

Peine/Knopp/Radcke, **Das Recht der Errichtung von Biogasanlagen**, 2009, 254 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-86965-004-3.

Das Buch, widmet sich den rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Biogasanlage. Dabei wird auf Immissionsschutz-, Hygiene- und Bauplanungsrecht eingegangen. Wegen der großen Bedeutung des „Ergielandwirts“ steht die Darstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Biogasanlagen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Mittelpunkt. Rechtliche Probleme bei der Errichtung von Biogasanlagen werden durch eine Bestandsaufnahme der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie der einschlägigen Rechtsprechung nicht nur aufgezeigt, sondern auch einer praxisorientierten Lösung zugeführt.

Gabler Verlag, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Dahms, **Motivieren, Delegieren, Kritisieren**, die Erfolgsfaktoren der Führungskraft, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 208 Seiten, Preis 32,95 €, ISBN 978-3-8349-1873-4.

Das Buch liefert hilfreiches Wissen, um die eigene Führungspraxis zu verbessern und die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft jedes Mitarbeiters zu entfalten. Der Autor unterscheidet fünf Arbeitertypen und zeigt spezifische Ansatzpunkte für die intensive, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit auf. Auch Problemfelder wie Kontrolle, Kritik und belastende Führungssituationen werden eingängig erschlossen. Die Neuauflage beinhaltet ein Kapitel zum Umgang mit Widerständen in Führungssituationen.

Esslinger/Emmert/Schöffski, **Betriebliches Gesundheitsmanagement**, Mit gesunden Mitarbeitern zu unternehmerischem Erfolg, 2010, 350 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8349-2089-8.

Rechtliche Rahmenbedingungen, aber auch steigender Wettbewerbsdruck veranlasst Unternehmen zunehmend, sich Zielen und Aufgaben des betrieblichen Gesundheitsmanagements anzunehmen. Das Buch gibt einen kurzen theoretischen Überblick über das Thema und veranschaulicht dann ausführlich und praxisorientiert mögliche Handlungsfelder, Bewertungsoptionen und die nachhaltigen Vorteile eines funktionierenden BGM in Unternehmen. Personalverantwortliche erhalten Tipps für den Auf- und Ausbau eines BGM-Systems im eigenen Unternehmen.

Frodl, **Gesundheitsbetriebslehre**, Betriebswirtschaftslehre des Gesundheitswesens, 2010, 350 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-8349-1980-9.

Eine zusammenfassende Betriebswirtschaftslehre für das Gesundheitswesen existiert bislang noch nicht. Aufgrund der steigenden Probleme, der zahlreichen Reformversuche und der demografischen Entwicklung wird sie jedoch über die nächsten Jahre hinaus an Bedeutung gewinnen. Mithilfe dieses Buches können sich Angehörige der Heilberufe schnell das betriebswirtschaftliche Hintergrundwissen verschaffen, das für die Ausübung ihrer Berufe zwingend erforderlich ist. Auf den Gesundheitsmarkt bezogen, werden die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen verständlich gemacht.

Kreuser/Robrecht, **Führung und Erfolg**, eigene Potenziale entfalten, Mitarbeiter erfolgreich machen, 2010, 196 Seiten, Preis 36,95 €, ISBN 978-3-8349-2171-0.

Das Praxishandbuch vermittelt nützliches Wissen und bewährte Tipps aus langjähriger Führungserfahrung. Trainer, Begleiter und Berater für Managemententwicklung und Veränderungsprozesse kommen zu Wort. Was sie verbindet, ist das gemeinsame Menschenbild und die dahinterstehende Werteorientierung. Und ihr Credo lautet: Erfolgreich führen heißt Mitarbeiter erfolgreich machen.

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, **Deutsche Standards, Grün produzieren**, Deutsche Unternehmen, Forschungseinrichtungen und -projekte, Herausgegeben vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau auf Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), 2010, 600 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-8349-2313-4.

Das Kompendium beschreibt in englischen und deutschen Texten sowie mit zahlreichen Abbildungen ca. 100 deutsche Unternehmen mit zukunftsorientierten Produktionsverfahren, -prozessen und -technologien. Hinzu kommen Porträts besonders spektakulärer Einzelprojekte sowie Porträts von führenden Forschungsinstituten in diesem Umfeld.

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Göhlich/Weber/Seitter/Feld, **Organisation und Beratung**, Beiträge der AG Organisationspädagogik, 2010, 330 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17315-3.

Das Werk behandelt Fragen wie z. B. inwieweit Beratung Partei nimmt oder wie sich Beraterrolle, -techniken und -phasen zueinander verhalten. Fragen, die auf das Verhältnis von Organisation und Beratung zugeschnitten sind, z. B. wie sich Beratungsprozesse auf individueller, kollektiver und organisationaler Ebene zueinander verhalten. Der Band gibt einen Überblick über die deutschsprachige Forschung zu Fragen der Beratung in und von Organisationen.

Ostermann, **Gesundheitscoaching**, 2010, 335 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-531-16694-0.

Das Buch stellt ein modernes Verständnis biopsychosozialer Gesundheit vor als Grundlage für ein wissenschaftlich fundiertes, praxisrelevantes Konzept des Gesundheitscoachings. Mit 14 Thesen wird der Rahmen für ein professionelles Gesundheitscoaching vorgelegt. Das Werk macht deutlich, dass das Thema „Gesundheit“ in keinem Coachingprozess fehlen darf, dass Gesundheitscoaching darüber hinaus eine Spezialkompetenz ist.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

Schreyögg, **Coaching für die neu ernannte Führungskraft**, 2. Auflage 2010, 284 Seiten, Preis 49,95 €, Coaching und Supervision; ISBN 978-3-531-17346-7.

Dieses Buch widmet sich dem Wechsel in eine neue Führungsposition. Neben wissenschaftlichen Grundlagen, konzeptionellem und methodischem Rüstzeug enthält das Werk handfeste Praxisanweisungen. So können Coach und Klient den „Schonraum Coaching“ erfolgreich nutzen, um Chancen und Risiken der neuen Position zu untersuchen, entsprechende Strategien zu planen und passende Handlungsmuster einzuüben.

Linde international, Wien

Lutz/Nitzsche, **Praxisbuch Pressearbeit**, So machen Sie sich, Ihr Unternehmen, Ihre Organisation bekannt, 2., aktualisierte Auflage 2010, 184 Seiten, Preis 17,90 €, jeder-ist-unternehmer.de; ISBN 978-3-7093-0293-4.

Der Ratgeber informiert, wie es mit einfachen Mitteln und ohne großes Budget gelingt, Aufmerksamkeit zu erregen. Er zeigt, wie professionelle Pressemitteilungen verfasst, das Interesse von Journalisten geweckt und Inhalte dort platziert werden, wo es am meisten nützt.

Zulehner, **Navigieren im Auge des Taifuns**, Die Kunst des Führens leicht gemacht, 2010, 160 Seiten, Preis 22 €, Wirtschaftswoche Sachbuch; ISBN 978-3-7093-0297-2.

Viele Führungskräfte haben im fordernden Alltagsgeschäft verlernt, in kritischen Situationen inne zu halten und sich wichtige Grundsätze der Führungsarbeit bewusst zu machen. Das Ergebnis sind demotivierte Mitarbeiter, die dem Unternehmen ihre beste Leistung vorenthalten. Der Autor legt anhand anschaulicher Praxisbeispiele dar, wie es gelingt, durch kleine Korrekturen im Führungsverhalten motivierte und engagierte Mitarbeiter hervorzubringen.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Ensthaler/Weidert, Handbuch Urheberrecht und Internet, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, 646 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8005-1433-5.

Das Internet bietet die Möglichkeit der weltweiten Verbreitung von Produkten, die häufig urheberrechtlich geschützt sind. An das Urheberrecht werden dadurch enorme Herausforderungen gestellt. Trotz zahlreicher Änderungen ermöglicht es nach wie vor keine einfache Beurteilung etwa von Verwertungsvorgängen im Internet oder von grenzüberschreitender Produktnutzung. Das vorliegende Werk bietet eine systematische und aktuelle Gesamtdarstellung dieser schwierigen Rechtsmaterie, in der auch die jüngsten gesetzlichen Änderungen im Urheberrecht berücksichtigt sind. Für die zahlreichen Zweifelsfragen werden fundierte und praxisnahe Lösungen entwickelt.

Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2010, XXVI, 1.434 Seiten, Preis 218 €, Schriftenreihe Kommunikation & Recht, ISBN 978-3-8005-1485-4.

Der Kommentar behandelt leicht verständlich, aktuell und praxisnah das Bundesdatenschutzgesetz und die Vorschriften zum Datenschutz aus dem Telemediengesetz und dem Telekommunikationsgesetz. Es werden die allgemeinen Vorschriften des BDSG über die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung von personenbezogenen Daten kommentiert. Dabei wird auf die neuen Vorschriften zur Bonitätsprüfung (Scoring), zum Adresshandel (Listenprivileg), zum Arbeitnehmerdatenschutz sowie auf alle weiteren Gesetzesänderungen der letzten Legislaturperiode eingegangen. Das Werk erläutert die Vorschriften aus dem Telemediengesetz und dem Telekommunikationsgesetz, die den Umgang mit solchen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Telemediens- oder Telekommunikationsdiensten bereicherspezifisch regeln.